

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Elisabeth Berger

**„Rezeption ist ein Faktum“: Die Reform
des liechtensteinischen Justizrechts
in den 1970er Jahren**

Beiträge Nr. 22/2004
ISBN 3-9522986-0-3

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 22/2004

Die Verantwortung für die „Beiträge Liechtenstein-Institut“
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Elisabeth Berger (eb@liechtenstein-institut.li)

Elisabeth Berger

**„Rezeption ist ein Faktum“: Die Reform
des liechtensteinischen Justizrechts
in den 1970er Jahren**

Beiträge Nr. 22/2004
ISBN 3-9522986-0-3

Fachbereich Rechtswissenschaft

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	2
I Die Geschichte der Rezeption im liechtensteinischen Recht	4
1 Die Rezeption österreichischen Rechts	4
2 Die Rezeption schweizerischen Rechts	5
3 Die aus der Rezeptionsgeschichte resultierende Problematik	8
II Die Rezeption als Faktum: Die Justizrechtsreform in den 1970er Jahren	12
1 Wechsel- und Scheckrecht	13
2 Exekutionsrecht	16
3 Konkursrecht	20
4 Die Reform des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs	24
4.1 Eherecht	24
4.1.1 Die Situation vor der Eherechtsrevision	24
4.1.2 Die Entstehung des neuen Eherechts	31
4.1.3 Die wesentlichen Neuerungen durch das Ehegesetz 1974	34
4.2 Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht	39
4.3 Mieterschutzrecht	43
4.4 Adoptionsrecht	46
4.5 Reform des 2. und 3. Teils des ABGB	50
5 Weitere Reformen	54
III Resümee	58

Einleitende Bemerkungen

Das Fürstentum Liechtenstein zählt – ebenso wie Monaco, Andorra und San Marino – zu den souveränen europäischen Kleinstaaten.¹ Zu den besonderen Herausforderungen, denen sich diese Staaten zu stellen haben, gehört die Gesetzgebung. Denn diese staatliche Kernfunktion verlangt von jedem demokratischen Staat – unabhängig von der jeweiligen Größe – einen beträchtlichen administrativen und parlamentarischen Aufwand, den Liechtenstein heute mit einer gut ausgebauten Landesverwaltung und einem aus 25 Abgeordneten bestehenden Landtag zu meistern versteht. Schwierig wurde und wird es jedoch dann, wenn es um die legislativen Vorarbeiten für die Gesetzgebung sowie um die Rechtsanwendung und die Fortbildung des Rechts durch Lehre und Rechtsprechung geht. Hier wird die Problematik deutlich, die Franz Gschnitzer mit folgenden Worten treffend beschrieben hat: „Die Rechtsmaschine ist kompliziert; ihre Bedienung – keineswegs einfach! – verlangt einen beträchtlichen Aufwand an Menschen und Mitteln.“² Eben diesen Anforderungen kann ein Kleinstaat wie Liechtenstein mangels verfügbarer Ressourcen aus eigener Kraft nur unzureichend genügen: Es fehlt an einer ausreichenden Anzahl von juristisch geschulten Fachleuten und Wissenschaftlern und in weiterer Folge an juristischen Hilfsmitteln und Arbeitsbehelfen sowie an wissenschaftlicher Literatur, was zu einem Gutteil daran liegt, daß es in Liechtenstein keine juristische Fakultät gibt. Das Land ist daher in der

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

BGBL.	=	Österreichisches Bundesgesetzblatt
DRGBL.	=	Deutsches Reichsgesetzblatt
ELG	=	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe
FBP	=	Fortschrittliche Bürgerpartei
HKD	=	Hofkanzleidekret
JBL	=	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LGBL.	=	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
JGS	=	Österreichische Justizgesetzsammlung
LJZ	=	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LLA	=	Liechtensteinisches Landesarchiv
LPS	=	Liechtenstein Politische Schriften
LR	=	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
LTP	=	Landtagsprotokolle
RGBL.	=	Österreichisches Reichsgesetzblatt
VU	=	Vaterländische Union

¹ Zum Begriff „Kleinstaat“ vgl. *P. Häberle*, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates, in: A. Waschkuhn (Hrsg.), *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme* (= LPS 16), 1993, 128ff.

² *F. Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: *A.P. Goop* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, 1963, 19ff.*, Zitat: 24; *ders.*, Rechtsleben im Kleinstaat, in: *Franz Gschnitzer-Lesebuch*, hrsgg. von H. Barta - K. Kohlegger - V. Stadlmayer anlässlich des 25. Todestages von Franz Gschnitzer am 19. Juli 1993, 1993, 547ff.

Juristenausbildung ebenso wie in den Bereichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auf seine Nachbarstaaten angewiesen, mit denen es seit langem durch eine gemeinsame Rechtstradition verbunden ist. In der Rechtsprechung bedeutet dies, daß an den liechtensteinischen Gerichten auch Richter aus Österreich und der Schweiz tätig sind. Im Bereich der Gesetzgebung hat man sich – so wie andere Kleinstaaten auch – schon früh zur Rezeption ausländischen Rechts entschlossen, wobei es sich in erster Linie um österreichisches und schweizerisches Recht handelte. Mit den Mitteln der Übernahme fremden Rechts und erforderlichenfalls dessen Anpassung an die liechtensteinischen Verhältnisse, in einigen Bereichen ergänzt um eigenständige Rechtsschöpfungen, ist in den letzten bald zwei Jahrhunderten auf dem Gebiet des Justizrechts eine Rechtsordnung entstanden, an der sich „die Problematik der Rezeption in allen Einzelheiten studieren lässt“.³

³ Gschnitzer-Lesebuch, wie Fn. 2, Zitat: 551.

I Die Geschichte der Rezeption im liechtensteinischen Recht

1 Die Rezeption österreichischen Rechts

In der liechtensteinischen Rechtsordnung hat die Rezeption eine mehr als 190 Jahre währende Tradition.⁴ Während es zu Beginn nur einzelne Gesetze waren, die in enger Anlehnung an österreichische Vorbilder geschaffen wurden – z.B. eine Konkursordnung und eine Grundbuchsordnung, die von Landvogt Joseph Schuppler ausgearbeitet wurden und 1809 in Kraft traten –, setzte die eigentliche Übernahme österreichischen Rechts mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812⁵ ein, mit der das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (ausgenommen das Erbrecht, das erst 1846 mit geringen Modifikationen übernommen wurde⁶), die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 aus dem österreichischen Rechtsbestand rezipiert wurden. Ergänzt wurde die solchermaßen erzielte enge Anbindung an die österreichische Justizrechtsordnung mittels Fürstlicher Verordnung vom 16. Oktober 1819, derzufolge alle Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zu den rezipierten Gesetzen ohne weiteren Rechtsakt in Liechtenstein in Kraft treten sollten.⁷ Damit war in Liechtenstein die Rezeption in ihrer vollkommensten Form verwirklicht worden: es war nicht nur österreichisches Recht (weitgehend) unverändert in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen worden, sondern es wurden auch die das übernommene Recht fortbildenden Gesetzgebungsakte „automatisch“ rezipiert. Die damit erzielte Rechtsgleichheit zwischen Österreich und Liechtenstein in den Hauptbereichen des Justizrechts wurde darüber hinaus durch die 1818 erfolgte Bestellung des für Tirol und Vorarlberg zuständigen Appellationsgerichts in Innsbruck zur 3. Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein sichergestellt.⁸

⁴ Vgl. hierzu ausführlich: *K. von In der Maur*, Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Liechtenstein, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1811, Teil 1, 1911, 753ff.; *Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben, wie Fn. 2, 27ff.; *W. Brauneder*, 175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein, in: LJZ 1988, 94ff.; *E. Berger*, 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2002, 27ff.

⁵ In: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863 (ASW), 1971.

⁶ Bis zum Inkrafttreten des Erbrechts des ABGB aufgrund des Erbrechtspatents Nr. 3.877 vom 6.4.1846 (abgedruckt in: ASW, wie Fn. 5) galt die von Landvogt Joseph Schuppler ausgearbeitete und zum 1.1.1809 in Kraft gesetzte Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung. Sie ist abgedruckt in: *E. Berger* (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, 1999, 23ff. (Erläuterungen), 43ff. (Textedition).

⁷ Die VO ist im vollen Wortlaut abgedruckt bei: *W. Kundert*, Liechtenstein, in: H. Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, 1982, 1828f.

⁸ Hofdekret vom 13.2.1818, JGS 1418. Das spätere OLG Innsbruck behielt die Funktion als letztinstanzliches Gericht für Liechtenstein bis zur Errichtung des FL OGH aufgrund des Gerichtsorganisati-

Beendet wurde die „automatische“ Rezeption österreichischen Rechts, die zwar dem Wunsch des Fürstenhauses nach Rechtseinheit in seinen sämtlichen Besitzungen entgegenkam, sich jedoch mit der staatlichen Souveränität, wie sie das Fürstentum Liechtenstein seit 1806 besaß, nur schwer in Einklang bringen ließ, schließlich 1843 mit der fürstlichen Anordnung, daß nur noch jene österreichischen Rechtsvorschriften in Liechtenstein in Geltung treten sollten, die zuvor von der Hofkanzlei geprüft und vom Fürsten sanktioniert worden waren.⁹ In der Praxis bedeutete dies, daß zwar weiterhin österreichisches Recht rezipiert wurde, jedoch nicht mehr automatisch und unverändert und zudem häufig erst Jahre später, z.B. trat das österreichische Strafgesetz von 1852 in Liechtenstein erst ab 1860 an die Stelle des 1812 rezipierten Strafgesetzes von 1803. Nicht zuletzt aus Zweckmäßigkeitsgründen blieb Liechtenstein der Rezeption österreichischen Rechts auch im Zivil- und Strafverfahrensrecht treu und zwar ebenfalls mit jahrelanger Verzögerung: Sowohl beim Erlaß einer neuen Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm¹⁰, als auch bei der Strafprozeßordnung¹¹ hielt man sich, mit geringfügigen Adaptionen, an das österreichische Vorbild. Gänzlich aufgegeben hatte man damals die „automatische“ Rezeption jedoch nicht: Zwischen 1852 und 1919 hatte die zwischen Österreich und Liechtenstein bestehende Zollunion die Übernahme aller einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften zur Folge.¹²

2 Die Rezeption schweizerischen Rechts

Die Auswirkungen des Zusammenbruchs der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem 1. Weltkrieg zwangen Liechtenstein zu einer Neuorientierung. An die Stelle der 1919 beendeten Zollgemeinschaft mit Österreich trat 1923, nach langwierigen Verhandlungen, der Zollanschluß an die Schweiz.¹³ Damit wurden die Zollgrenzen zwischen den beiden Nachbarstaaten beseitigt und Liechtenstein erhielt Zugang zum schweizerischen Wirtschaftsraum. Von diesem Umschwung blieb die Rechtsordnung nicht unberührt.¹⁴ Einerseits erlangte aufgrund des Zollvertrags die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung sowie die übrige „Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß

onsgesetzes, LGBl. 1922 Nr. 16, bei. Näheres bei *M. Laich*, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, 1990, 78ff.

⁹ Mit VO vom 20.1.1843. Vgl. hierzu *Berger*, ABGB, wie Fn. 4, 30.

¹⁰ ZPO und JN vom 10.12.1912, LGBl. 1912 Nr. 9/1 (LR 271.0) und Nr. 9/2 (LR 272.0).

¹¹ StPO vom 31.12.1913, LGBl. 1914 Nr. 3 (LR 312.0).

¹² Die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete der Vertrag vom 5.6.1852, RGBl. 1852 Nr. 146, der 1863 verlängert und 1876 mittels Staatsvertrag erneuert wurde. Ergänzt wurde die Zollunion durch eine gemeinsame Währung und ein gemeinsames Postwesen.

¹³ Vertrag über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29.3.1923, LGBl. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112), in Kraft getreten am 1.1.1924. Details hierzu bei: *H. Wille*, Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918-1934, in: JBL 1981, 81ff.

¹⁴ Vgl. zu der Rechtsentwicklung vor und nach dem Schwenk zur Schweiz: *F.F.G. Kleinwächter*, Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF 42, 1923, 356ff.

ihre Anwendung bedingt“, in Liechtenstein „automatisch“ unmittelbare Geltung (Art. 4 ZV), andererseits erweckte die Hinwendung zur Schweiz den Wunsch, auch in anderen Bereichen die enge Verbindung mit der österreichischen Rechtsordnung zu beenden. Als ersten Schritt hin zur Loslösung von Österreich kann schon die Entscheidung gedeutet werden, die Erneuerung des österreichischen ABGB durch die drei Teilnovellen 1914, 1915 und 1916 nicht mitzumachen. Dies entsprach den Bestrebungen der 1918 gegründeten „Christlich-Sozialen Volkspartei“ unter der Führung des aus Triesenberg stammenden und in der Schweiz ausgebildeten Rechtsanwalts Wilhelm Beck, die in ihrem Parteiprogramm dezidiert die Schaffung eines „unseren Verhältnissen angepassten“ eigenen Rechts forderte, wozu auch „ein neuzeitliches bürgerliches Recht“ nach dem Vorbild der schweizerischen Zivilrechtskodifikation (ZGB und OR) zählte.¹⁵ Die Gelegenheit, ihre Forderungen in die Tat umzusetzen, erhielt die Volkspartei, die sich als Reformpartei verstand und sich bei ihren Erneuerungsplänen an der Schweiz orientierte, in den Jahren 1922 bis 1928, in denen sie die Regierungsverantwortung trug.

Nach den Plänen von Wilhelm Beck und Emil Beck, dem liechtensteinischen Gesandten in Bern, sollte das ABGB durch ein völlig neues „Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch“ ersetzt werden, das sich, sowohl inhaltlich als auch von der Konzeption her, am schweizerischen ZGB und OR orientieren sollte.¹⁶ Es sollte aus fünf Teilen bestehen – Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht –, die nacheinander als separate Gesetze herausgegeben werden sollten, „jedoch so, daß sie in ihrem Aufbau ein Ganzes bilden“ und sowohl das ABGB als auch das 1865 rezipierte ADHGB „vollständig zeitgemäß ersetzen und ergänzen“. Realisiert wurde zunächst der erste Teil, das Sachenrecht (SR)¹⁷, das 1923 in Kraft trat und sich inhaltlich nahezu unverändert an den entsprechenden Abschnitt des ZGB hielt. Obwohl darauf eigentlich das Obligationenrecht hätte folgen sollen, trat als nächster Abschnitt 1926 das als dritter Teil der neuen Zivilrechtskodifikation vorgesehene Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) in Kraft, das sich ebenfalls vorwiegend am schweizerischen Recht orientierte, darüber hinaus im Gesellschaftsrecht aber auch dem Vorbild anderer Rechtsordnungen folgte, wie z.B. bei der Treuhänderschaft, die dem trust des Common Law nachgebildet wurde.¹⁸ Obwohl im PGR selbst explizit mit dem Erlaß eines neuen Familien- und Erbrechts gerechnet wurde und den im „Kurzen Bericht zum Personen-

¹⁵ Zu Wilhelm Beck vgl. *A. Brunhart – R. Quaderer*, Wilhelm Beck (1885-1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: *Die Schlossabmachungen vom September 1920*, 1996, 102ff.; ebda siehe auch das Parteiprogramm: 146ff.

¹⁶ Siehe hierzu näher *Berger*, ABGB, wie Fn. 4, 33ff.

¹⁷ „Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch. Sachenrecht“ vom 31.12.1922, LGBl. 1923 Nr. 4 (LR 214.0). Kurzübersicht bei *M. Rümelin*, Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch vom 31. Dezember 1922, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 1923, 120f.

¹⁸ PGR vom 20.1.1926, LGBl. 1926 Nr. 4; 1928 wurde in Art. 932a das G über das Treuunternehmen vom 10.4.1928, LGBl. 1928 Nr. 6, eingefügt (LR 216.0). Vgl. den Überblick zum liechtensteinischen Gesellschaftsrecht bei: *F. Marxer*, Streifzug durch das liechtensteinische Privatrecht, insbesondere das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 3/2004, 477ff., insb. 493ff.

und Gesellschaftsrecht“ enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen war, daß das Obligationenrecht in Kürze folgen werde, wurden die ausständigen Abschnitte des geplanten neuen Zivilgesetzbuchs nicht mehr verwirklicht. Der Fortsetzung des so ambitioniert begonnenen Projekts, ein „Original-Liechtenstein-Gesetz“ zu schaffen, stand primär die Neukodifikation des Schuldrechts im Wege.¹⁹ Es wollte nicht gelingen, in der Frage, ob die Privatrechtsreform mit der Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts oder durch die Rezeption der drei österreichischen Teilnovellen zum ABGB aus 1914 bis 1916 fortgesetzt werden sollte, zu einer Entscheidung zu gelangen. Dafür gab es unterschiedliche Gründe: Einerseits hatten sich die innenpolitischen Verhältnisse geändert und einer schweizkritischen Haltung Platz gemacht, andererseits beeinflusste der Zollvertrag – abgesehen von seiner symbolischen Bedeutung als Garant für den wirtschaftlichen Aufschwung Liechtensteins – in vielen Bereichen direkt oder indirekt die liechtensteinische Rechtsordnung, was ein essentielles Hindernis für die Rezeption österreichischen Zivilrechts darstellte. Zudem standen, vor allem in der Krisenzeit der Dreissigerjahre, gravierendere Probleme zur Lösung an, sodaß der gesetzgeberische Entscheid der Frage, welches Schuldrecht und wie es rezipiert werden sollte, immer wieder aufs Neue hinausgeschoben wurde. Das Ergebnis war die Beibehaltung einer Privatrechtssituation, die durch ein „Mischrecht“ unterschiedlicher Herkunft gekennzeichnet war: teils österreichisches, teils schweizerisches Recht, teils eigenständige liechtensteinische Rechtsschöpfungen.

Die im Privatrecht bestehende Rechtszersplitterung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit waren mit ein Grund für die 1950 initiierte Herausgabe eines Rechtsbuchs – einer bereinigten und systematisch geordneten Zusammenstellung des geltenden liechtensteinischen Rechts –, mit dessen Ausarbeitung die von der Regierung bestellte Rechtsbuchkommission beauftragt wurde.²⁰ Sie kam an der heiklen Frage der Revision des Obligationenrechts nicht vorbei, denn da ein Abdruck der – unbestritten – veralteten Rechtsbestimmungen in der geplanten Rechtssammlung unsinnig gewesen wäre, mußte nun endgültig entschieden werden, ob schweizerisches oder österreichisches Schuldrecht rezipiert werden sollte. Um die beste Lösung zu finden, wurden Gutachten in Auftrag gegeben und Stellungnahmen eingeholt. Franz Gschnitzer, Professor an der Universität Innsbruck und seit 1945 Präsident des FL OGH, nahm im Sommer 1952 in einem „Gutachten über die Rezeption des Schweizerischen Obligationenrechts“²¹ zu dieser Frage Stellung, wobei er an Schlußfolgerungen anknüpfte, die er

¹⁹ Hierzu grundlegend: *H. Wille*, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: K. Ebert (Hrsg.), *Pro iustitia et scientia*. Festgabe zum 80. Geb. von Karl Kohlegger, 2001, 613ff.

²⁰ Vgl. zum Folgenden: *E. Berger*, Die Arbeiten der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission in den 1950er Jahren, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 20/2004 (zum Downloaden unter www.liechtenstein-institut.li/publikation.htm). Weiters hierzu *Wille*, Neukodifikation, wie Fn. 19, 628ff.

²¹ Gschnitzer-Gutachten vom Sommer 1952 (LLA RF 256/072).

bereits in einem 1932 für die Regierung verfaßten Gutachten getroffen hatte. Er empfahl, am bisherigen Rechtszustand, also am Schuldrecht österreichischer Provenienz, festzuhalten, da es seiner Ansicht nach an überzeugenden juristischen Gründen für eine Rechtsänderung fehle und die Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts weitreichende Änderungen zur Folge hätte. Peter Liver, Professor an der Universität Bern und seit 1951 Richter am FL OGH, kam in seinem 1954 vorgelegten „Gutachten über eine neue Ordnung des Obligationenrechts im Fürstentum Liechtenstein“²² hingegen zum gegenteiligen Ergebnis und sprach sich für eine Übernahme schweizerischen Rechts aus. Der enge Zusammenhalt der bereits existierenden Teile des in den 1920er Jahren geplanten liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs mit dem Obligationenrecht legte seiner Ansicht nach die Rezeption schweizerischen Rechts nahe, da die drei Teile nur so zu einer systematischen Einheit zusammengefügt werden könnten. Die divergierenden Expertengutachten sowie die übrigen unterschiedlichen Stellungnahmen und Meinungsäußerungen führten dazu, daß erneut keine Einigung zustandekam und in der Landtagssitzung am 17. November 1955 lediglich der Beschluß gefaßt wurde, daß „die Frage der Revision des Vertragsrechtes vorläufig zurückgestellt und von der Tagesordnung abgesetzt werde“.²³ Die Unmöglichkeit, in dieser Frage zu einer Entscheidung zu gelangen, trug maßgeblich zum Scheitern des Rechtsbuchprojekts bei. Gelöst werden sollte die Frage der Rezeption des Obligationenrechts schließlich zwei Jahrzehnte später im Rahmen der Justizrechtsreform der 1970er Jahre.

3 Die aus der Rezeptionsgeschichte resultierende Problematik

In seiner Erklärung zur Einleitung der Justizrechtsreform stellte der stellvertretende Regierungschef Walter Kieber fest: „Rezeption ist ein Faktum, mit dem wir seit mehr als 150 Jahren konfrontiert sind und das wir im Laufe der liechtensteinischen Rechtsgeschichte in den verschiedensten Formen erlebt haben.“²⁴ Die daraus sich ergebende Rechtssituation wurde noch dadurch erschwert, daß nicht nur in unterschiedlicher Weise rezipiert wurde, sondern auch noch aus mehreren Rechtsordnungen und zwar – wie dargelegt – vor allem aus Österreich und der Schweiz.²⁵

Von den verschiedenen Formen der Rezeption bildet die „automatische“ Rezeption die vollkommenste. Sie wurde, wie dargelegt, zwischen 1819 und 1843 im Bereich des Zivil- und Strafrechts sowie der jeweiligen Verfahrensrechte praktiziert und garantierte,

²² Liver-Gutachten vom 30.8.1954 (ebda).

²³ LTsitzung vom 17.11.1955, in: LTP 1955, Tagesordnungspunkt 8: Neuordnung des Obligationenrechts.

²⁴ LTsitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II, 492ff., Zitat: 495.

²⁵ Vgl. zum Folgenden die nach wie vor grundlegenden Ausführungen zur Rezeptionsfrage bei *Gschneider*, wie Fn. 2. Weiters hierzu: *J. Kühne*, Zur Struktur des liechtensteinischen Rechtes. Eine föderative Rechtsordnung, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF 38*, 1989, 379ff., insb. 386ff.; *Häberle*, wie Fn. 1, 160ff.; *F. Reichert-Facilides*, Elemente des liechtensteinischen Privatrechts, in: *J. Basedow u.a. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa*, 2001, 987ff.

ergänzt durch die koordinierte Rechtsprechung, daß die durch die Rezeption erzielte Rechtsgleichheit erhalten blieb. In der Folge trat im Bereich des Justizrechts an deren Stelle eine andere Form der Rechtsübernahme, die sich als „verzögerte“ Rezeption bezeichnen läßt. Das bedeutete, daß zwischen dem Inkrafttreten eines Gesetzes in Österreich und dessen Übernahme durch Liechtenstein oft viele Jahre lagen. Das hatte einerseits den Vorteil, daß das Gesetz seine Bewährungsprobe im Ursprungsland bereits hinter sich hatte und man daher von diesen Erfahrungen profitieren konnte, barg aber zugleich das Risiko in sich, den Anschluß zu verlieren, indem in Liechtenstein ein Rechtszustand aufrechterhalten wurde, der im Ursprungsstaat bereits überwunden worden war. Dazu kam, daß häufig nicht unverändert rezipiert wurde, sondern in die übernommenen Rechtsvorschriften inhaltlich eingegriffen wurde, um die Gesetze den liechtensteinischen Verhältnissen anzupassen. So mußte z.B. im Zivilprozeßrecht der einfacheren liechtensteinischen Gerichtsorganisation Rechnung getragen werden, wodurch einige Normen der JN und der ZPO überflüssig wurden. Die daraus sich ergebenden Abweichungen gegenüber der Rezeptionsgrundlage hatte man durch ein vergleichendes Paragraphenregister auszugleichen versucht. Während derartige Adaptionen den lokalen Verhältnissen geschuldet und daher notwendig waren, sind in der Folge immer gravierendere Eingriffe in die rezipierten Gesetze festzustellen, was dazu führte, daß die Vorzüge der Rezeption preisgegeben wurden, zu welchen vor allem die uneingeschränkte Benutzung der Hilfsmittel des übernommenen Rechts (insb. Gesetzesausgaben, Kommentare, Lehrbücher und Entscheidungen) zählt. Dazu kam, daß nach der Hinwendung zur Schweiz dazu übergegangen wurde, sowohl aus der österreichischen als auch aus der schweizerischen Rechtsordnungen die jeweils am passendsten erscheinenden Normen zu rezipieren und diese mit eigenständig geschaffenem Recht zu kombinieren. Ein Paradebeispiel für ein solches „Mischrecht“ ist das PGR, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß zur Zeit von dessen Ausarbeitung noch mit der Fertigstellung des Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs gerechnet wurde, woraus sich das vielfach kritisierte „Sammelsurium von Rechtsvorschriften“ in der Schlußabteilung des PGR erklärt.

Die ursprüngliche Leitidee der Rezeption – das Originalgesetz möglichst beizubehalten und Änderungen nur in unabdingbaren Fällen vorzunehmen – schien man zu dieser Zeit bereits aus den Augen verloren zu haben und zwar zugunsten einer autonomen und angepaßten Rezeption. Zudem läßt sich beobachten, daß die Sensibilität gegenüber der mit der Rezeption fremden Rechts verbundenen Einschränkung der Gesetzgebungshoheit zunehmend stärker wurde. Daraus lassen sich auch Forderungen erklären, wie sie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Rechtsbuchs in den 1950er Jahren erhoben wurden, welches nicht nur als Rechtssammlung konzipiert war, sondern der Rechtsbereinigung und -erneuerung dienen sollte. So wurde z.B. im Rahmen der Landtagsdebatte zur Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts verlangt, ausländisches Recht nicht „in Bausch und Bogen“ zu übernehmen, sondern „aus österreichischem und schweizerischem Recht das Beste herauszunehmen und ein spezifisch liech-

tensteinisches Recht zu schaffen“.²⁶ Noch weiter ging der Vorschlag eines Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) zur Revision des Obligationenrechts, der sich für „die Schaffung eines eigenen Rechtes“ aussprach, denn: „Wir sind ein selbständiger Staat und machen unsere eigenen Gesetze.“ Nicht nur im Landtag wurde dem entgegengehalten, daß die Übernahme fremder Gesetze „für uns keine Demütigung und auch keine Preisgabe unserer Selbständigkeit bedeutet“²⁷, auch Franz Gschnitzer lehnte die Schaffung eigenständiger liechtensteinischer Gesetze ausdrücklich ab und zwar mit den Argumenten, daß in einem solchen Fall weder schweizerische noch österreichische Literatur und Judikatur uneingeschränkt verwendet werden könnten und die Weiterentwicklung des Rechts in einem derart kleinen Geltungsgebiet nicht möglich wäre. Gschnitzer und Liver nahmen in den Gutachten, die sie zur Rezeption des Obligationenrechts abgaben²⁸, auch zu den sich aus der Rezeptionsmethodik ergebenden grundsätzlichen Problemen Stellung. Gschnitzer empfahl eine konsequente und möglichst unveränderte, wenn auch nicht unreflektierte Übernahme fremden Recht. Das rezipierte Recht sollte seiner Ansicht nach nur dort geändert werden, wo es sich nicht umgehen ließ. Auch Liver trat für eine unveränderte Übernahme ein, sprach sich aber dafür aus, Änderungen und Ergänzungen dort vorzunehmen, wo es der liechtensteinische Gesetzgeber für „gut, billig und zweckmäßig“ hielt, d.h. er räumte der Adaption einen etwas größeren Spielraum ein. Beide stimmen aber darin überein, daß Liechtenstein auf die Rezeption angewiesen sei und eine „eigene Gesetzgebung“ nicht in Betracht komme.

Beide Gutachter gaben ihr Urteil als Juristen und Praktiker ab und als solche wußten sie um die rezeptionsspezifischen Probleme des liechtensteinischen Rechts. Als Ausländer waren sie zudem zu einer leidenschaftslosen Betrachtung der Rezeptionsfrage fähig, während sich bei den Debatten im Landtag immer wieder emotionale Wortmeldungen zu dieser Frage finden und Forderungen nach einer stärkeren Betonung der Selbständigkeit und Eigenstaatlichkeit erhoben wurden.²⁹ Auch im Zuge der Justizrechtsreform sollten derartige Forderungen nicht ausbleiben, obwohl sich zu Beginn der 1970er Jahre die Haltung zur Rezeption bereits deutlich entkrampft hatte. Mit Blick auf die bisherige Gesetzgebung und Rechtspraxis wurde nun versucht, unter Bedachtnahme auf die Rechtstradition und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die bestehende Rechtsordnung die beste Lösung zu finden und einen möglichst pragmatischen Umgang mit der Rezeptionsfrage zu pflegen, was dadurch erleichtert wurde, daß der liechtenstei-

²⁶ Abg. Oswald Bühler, in: LTP 1950, 258.

²⁷ Ders., in: Protokoll über die Konferenzzimmerbesprechung vom 20.8.1953, in: LTP 1953, 7f.

²⁸ Siehe oben, wie Fn. 21 und 22.

²⁹ Das läßt sich seit den Plänen zur Neukodifikation des Privatrechts zu Beginn der 1920er Jahre immer wieder beobachten.

nische Gesetzgeber im Vergleich zur Debatte um die Revision des Obligationenrechts nun den notwendigen Abstand zum Zollvertrag gefunden hatte.³⁰

³⁰ *Wille*, Neukodifikation, wie Fn. 19, 635ff., 641f.

II Die Rezeption als Faktum: Die Justizrechtsreform in den 1970er Jahren

Die Notwendigkeit einer Reform des Justizrechts, für die von der Rechtsbuchkommission bereits Vorarbeiten geleistet worden waren, begründete der stellvertretende Regierungschef und Leiter des Justizressorts Walter Kieber in seiner Erklärung vor dem Landtag am 3. November 1971 damit, daß „die für die Lebendigkeit des Rechts notwendige Fortentwicklung seit Jahrzehnten zum Stillstand gekommen“ sei, weshalb das Justizrecht „in wesentlichen Belangen nicht mehr den Bedürfnissen und Gegebenheiten des letzten Drittels des Zwanzigsten Jahrhunderts entspricht“.³¹ In der Tat basierte z.B. das Wechselrecht zum Teil noch auf der Allgemeinen Wechselordnung aus 1858, die geltende Konkursordnung stammte aus 1809 und das Eherecht entsprach im wesentlichen noch der Urfassung des ABGB aus 1811. Damit war das eingetreten, wovon Gschnitzer stets gewarnt hatte, nämlich, daß das übernommene Recht erstarrt, wenn die weitere Entwicklung im Ursprungsland nicht mitgemacht wird. Geläutert durch die Erfahrungen mit dem mißlungenen Rechtsbuchprojekt der 1950er Jahre, das an dem globalen Anspruch, das gesamte liechtensteinische Recht systematisch zu ordnen und zu erneuern, gescheitert war, ging man nun dazu über, eine partielle Rechtsbereinigung durchzuführen. Mit anderen Worten: Statt mit aller Macht zu einem großen Sprung anzusetzen, zog man es vor, einzelne kleine Schritte zu tun, was sich als der erfolgversprechendere Weg herausstellen sollte. Dem Ziel, das die Regierung mit dem ambitionierten Reformvorhaben verfolgte – die Schließung von Lücken im Rechtssystem sowie die Erneuerung des bestehenden Rechts – und dem dafür gewählten Mittel – der Rezeption – stand der Landtag grundsätzlich positiv gegenüber: „Es ist zu begrüßen, wenn auch in unserem Lande die Rechtsreform überall dort, wo sie angezeigt ist, energisch nach vorn getrieben wird, denn sonst könnten wir bald in Gefahr kommen, als rückständig angeprangert zu werden.“³²

Zur Eröffnung der Justizreform lagen im November 1971 bereits die Entwürfe für ein neues Wechsel- und Scheckrecht vor sowie der Entwurf zu einer Exekutionsordnung, die die exekutionsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung aus 1781 ablösen sollte. Eine neue Konkursordnung sollte im Frühjahr 1972 dem Landtag vorliegen und für Herbst desselben Jahres war die Novellierung der Zivilprozeßordnung und der Jurisdiktionsnorm sowie der Strafprozessordnung in Aussicht genommen worden. In einer zweiten Phase sollten das Strafrecht und das bürgerliche Recht novelliert werden, wofür ein Zeitraum von vier Jahren eingeplant wurde. Mit besonderen Schwie-

³¹ LTP 1971/II, 493.

³² Zit. aus der Ansprache des Alterspräsidenten Alexander Frick anlässlich der Eröffnungssitzung des Landtags am 23.3.1972, in: LTP 1972/I, 4.

rigkeiten rechnete man im bürgerlichen Recht und zwar vor allem aufgrund des Ausmaßes der Rechtszersplitterung. Dazu kam, daß hier ebenso wie im Strafrecht auch weltanschauliche sowie gesellschafts- und sozialpolitische Standpunkte zu berücksichtigen waren. Im Zivilrecht wurde der dringendste Reformbedarf dem Ehe- und Familienrecht zugeschrieben, weiters waren Reformen im Arbeitsrecht und im Obligationenrecht geplant, wobei letzteres – wie dargelegt – schon seit Jahrzehnten einer Revision harrete.³³

1 Wechsel- und Scheckrecht

In Liechtenstein galt seit dem 1. Februar 1859 die mit fürstlicher Verordnung vom 20. November 1858 erlassene „Allgemeine Wechsel-Ordnung sammt Vorschriften über das Verfahren in Wechselsachen“. Sie war „im Interesse des Handelsverkehrs in möglicher Uebereinstimmung“ mit der – im Rahmen der Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen des Deutschen Bundes – von der sogenannten Leipziger Wechselrechtskonferenz von 1847 erstellten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung aus 1848³⁴ und der österreichischen Allgemeinen Wechselordnung von 1850³⁵ entstanden und blieb mehr als fünfzig Jahre hindurch unverändert in Geltung. Erst durch die Rezeption des österreichischen Zivilprozeßrechts im Zuge der zu Beginn des 20. Jahrhunderts durchgeführten Justizreform wurde der zweite Teil der Wechselordnung, die Vorschriften über das Verfahren in Wechselsachen, aufgehoben.³⁶ Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926³⁷ hingegen änderte an der bestehenden Rechtslage nichts, sondern bestimmte vielmehr in seiner Schlußabteilung im Abschnitt über die Wertpapiere, daß die Vorschriften der Wechselordnung „bis zur Aufnahme bezüglich der Bestimmungen ins Obligationenrecht in Kraft“ bleiben sollten.³⁸ Dies entsprach dem im „Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht“ enthaltenen Hinweis, wonach „die im Schlußtitel enthaltenen Bestimmungen ... mit der Zeit in die einschlägigen Gesetze ... übernommen werden“ sollten.³⁹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PGR war ja noch geplant gewesen, das gesamte Zivilrecht in einem nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilrechts (ZGB und OR) gestalteten „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuch“ neu zu kodifizieren. Das Wechselrecht hätte in dem als zweiter Teil dieses

³³ Einen informativen Kurzüberblick über die Justizrechtsreform bieten: *H. Dworak – H.J. Stotter*, Die Reform des Justizrechtes in Liechtenstein, in: LJZ 1980, 10ff., wobei sich allerdings die Ausführungen zu den novellierten Gesetzen weitestgehend auf wörtliche Auszüge aus den Berichten und Anträgen der Regierung an den Landtag beschränken.

³⁴ Die Wechselordnung vom 25.11.1848 wurde zuerst durch die partikuläre Gesetzgebung im Gebiet des Deutschen Bundes, später durch Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes (1869) und schließlich als Reichsgesetz (1871) eingeführt.

³⁵ Kaiserliches Patent vom 25.1.1850, RGBl. 1850 Nr. 51.

³⁶ Art. III Ziff. 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm (EGZPO) vom 10.12.1912, LGBl. 1912 Nr. 9/3 (LR 271.001).

³⁷ LGBl. 1926 Nr. 4 (LR 216.0).

³⁸ § 154 SchlT PGR.

³⁹ Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, o.J. (künftig abgekürzt: KB), 58.

Gesetzbuchs geplanten Obligationenrecht Platz finden sollen und hätte sich inhaltlich aller Wahrscheinlichkeit nach eng an dem in Art. 720ff. OR geregelten Wechsel- und Wertpapierrecht orientiert. Da es jedoch in Liechtenstein nicht zum Erlaß eines neuen Obligationenrechts kam, blieb es bis zur Justizreform der 1970er Jahre bei den Regelungen der Wechselordnung aus 1858. Was das Scheckrecht betraf, so war diese Materie mit dem PGR überhaupt zum ersten Mal gesetzlich geregelt worden, denn bis dahin hatte es daran in Liechtenstein „vollständig gemangelt“. Die das Scheckrecht regelnden Normen fanden im fünften Abschnitt der Schlußabteilung des PGR Platz⁴⁰, was den Intentionen der Gesetzesverfasser entsprach, wonach dieser Abschnitt auch „sonstige der Regelung dringend bedürftige Bestimmungen“ enthalten sollte.⁴¹

Sowohl im Wechsel-, als auch im Scheckrecht bestand im Interesse der zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen ein elementares Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung, dem die unter der Führung des Völkerbundes zustande gekommenen Genfer Wechselrechtsabkommen vom 7. Juni 1930 und die Genfer Scheckrechtsabkommen vom 19. März 1931 entsprachen.⁴² Die kurz darauf erfolgte Ratifizierung der Wechselrechtsabkommen durch Österreich⁴³ führte in Liechtenstein zu Diskussionen darüber, ob man den Genfer Abkommen beitreten solle oder nicht, was schließlich dahingehend entschieden wurde, daß die Angelegenheit „bis zur Regelung der prinzipiellen Frage der Stellung des Landes zum Völkerbund im allgemeinen“ zurückgestellt wurde.⁴⁴ Beim Scheckrecht stand Liechtenstein ebenfalls vor der Wahl, entweder den Genfer Scheckrechtsabkommen beizutreten oder ein inhaltlich im wesentlichen übereinstimmendes Scheckrecht in Kraft zu setzen, wodurch bei einem eventuellen späteren Beitritt Liechtensteins das Scheckgesetz nicht abgeändert werden müßte. Die Regierung entschied sich für den zweiten Weg und folgte damit dem Beispiel Österreichs, das – im Gegensatz zu den Wechselrechtsabkommen – die Scheckrechtsabkommen nicht ratifiziert, sondern sein Scheckgesetz vom 3. April 1906⁴⁵ in Geltung belassen hatte. Ab 1938 war an dessen Stelle das deutsche Scheckgesetz vom 14. August 1933⁴⁶ getreten⁴⁷, das 1955 durch ein neues österreichisches Scheckrecht⁴⁸ ersetzt wurde, welches sich

⁴⁰ §§ 106-119 SchlT PGR.

⁴¹ KB, wie Fn. 39, 56.

⁴² Die internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen hatten sich schon im Haager Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung vom 23.7.1912 manifestiert, der in Deutschland und in der Schweiz hätte eingeführt werden sollen, was aber kriegsbedingt unterblieb.

⁴³ BGBl. 1932 Nr. 289.

⁴⁴ Siehe hierzu den Briefwechsel der Regierung mit der fürstlichen Gesandtschaft in Bern aus 1931/32 betr. Prüfung der Frage des Beitritts sowie den Aktenvermerk vom 24.5.1933, in: LLA V 002/0177/1-10; RF 129/388.

⁴⁵ RGBl. 1906 Nr. 84.

⁴⁶ DRGBl. 1933 I S. 597 i.d.F. des G vom 28.3.1934, DRGBl. 1934 I S. 251. Das G entsprach inhaltlich den am 3. Oktober 1933 von Deutschland ratifizierten Genfer Scheckrechtsabkommen (DRGBl. 1933 I S. 537).

⁴⁷ VO über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich vom 21.4.1938, DRGBl. 1938 I S. 422.

⁴⁸ Scheckgesetz vom 16.2.1955, BGBl. 1955 Nr. 50.

inhaltlich eng an das Genfer Vertragsrecht hielt, sodaß die spätere Ratifikation der drei Abkommen durch Österreich am 31. Oktober 1958 keine Notwendigkeit zu inhaltlichen Änderungen bot. In der Schweiz, wo die Genfer Scheckrechtsabkommen schon am 26. August 1932 ratifiziert wurden, bildeten die scheckrechtlichen Normen einen Bestandteil der 1936 revidierten 5. Abteilung des Obligationenrechts (Art. 1100-1144), das am 1. Juli 1937 in Kraft trat. Da das Schweizer Scheckrecht daher ebenfalls abkommenskonform ausgestaltet worden war, stimmten die schweizerischen und österreichischen scheckrechtlichen Bestimmungen – mit Ausnahme abweichender Vorbehalte – inhaltlich in allen wesentlichen Punkten überein.

Im liechtensteinischen Landtag war die Neuregelung des Wechsel- und Scheckrechts, deren Notwendigkeit außer Streit stand, mehrfach thematisiert worden, zuletzt 1969 mit dem Argument wachsender internationaler Wirtschaftsbeziehungen.⁴⁹ Die Regierung ersuchte daher den neuen Präsidenten des FL OGH, Hugo Dworak, um die Abfassung von Entwürfen für ein neues Wechsel- und Scheckrecht.⁵⁰ Im Scheckrecht⁵¹ war Dworak aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung der beiden als Rezeptionsgrundlagen in Betracht kommenden Rechtsordnungen nicht gezwungen, sich zwischen den beiden zu entscheiden. Auch gegenüber der bisherigen Rechtslage brachten die Bestimmungen des neuen Scheckrechts praktisch keine Änderungen, da alle vierzehn Artikel des liechtensteinischen Scheckrechts inhaltlich eingearbeitet wurden. Im Detail unterschied sich der Entwurf für das neue liechtensteinische Recht vom österreichischen Scheckrecht lediglich in acht Bestimmungen, vom Schweizer Scheckrecht nur in sechs. Da, wie schon angetönt, die Schaffung eines Obligationenrechts zu Beginn der 1970er Jahre „nicht mehr der Absicht der Gesetzgebung“ entsprach, war Dworak von der Regierung auch mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Wechselrecht beauftragt worden.⁵² Auch in dieser Rechtsmaterie entschied sich Liechtenstein für eine Angleichung an die Genfer Abkommen und damit zugleich für eine Anpassung an das Recht der Nachbarstaaten. Das neue liechtensteinische Wechselrecht wich folglich vom österreichischen Wechselgesetz⁵³ und vom Schweizer Wechselrecht⁵⁴ (Art. 990-1099

⁴⁹ LTsitzung vom 14.11.1969, in: LTP 1969/II, 437ff.

⁵⁰ Dworak bestätigte die Übernahme der Regierungsaufträge am 10.4.1970 und legte die Entwürfe samt Motivenberichte im September 1970 vor.

⁵¹ Gesetzesmaterialien zum Scheckrecht im LLA: RF 306/72/51, LTA 1971/L17; hier insb. den Motivenbericht zum Scheckgesetz sowie den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Scheckgesetzes vom 30.7.1971 (= Beilagen für die LTsitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II).

⁵² Gesetzesmaterialien zum Wechselrecht im LLA: RF 306/72/51, LTA 1971/L18; hier insb. den Motivenbericht zum Wechselgesetz sowie den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Wechselgesetzes vom 30.7.1971 (= Beilagen für die LTsitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II).

⁵³ Das Wechselgesetz vom 18.8.1932, BGBl. 1932 Nr. 290, basierte auf den ratifizierten Genfer Wechselrechtsabkommen (BGBl. 1932 Nr. 289 und BGBl. 1934 I Nr. 106).

⁵⁴ Die Schweiz hatte die drei Genfer Wechselrechtsabkommen mit BG vom 8.7.1932 genehmigt und am 26.8.1932 ratifiziert. Das Einheitliche Wechselgesetz des 1. Abkommens wurde in Verbindung mit

OR), die ihrerseits inhaltlich weitestgehend übereinstimmten, nur marginal ab. Im Zusammenhang mit den Entwürfen für das neue Wechsel- und Scheckrecht wies die Regierung explizit auf die Vorteile einer möglichst unveränderten Rezeption ausländischen Rechts hin, nämlich die Möglichkeit, die jeweilige Literatur und Rechtsprechung uneingeschränkt zu verwenden und zur Auslegung heranzuziehen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Neuregelung dieser Materien, insbesondere von Seiten des Liechtensteinischen Bankenverbandes, „außerordentlich begrüßt“. Einig war man sich in den Stellungnahmen insofern, als unter Berufung auf die geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einhellig verlangt wurde, die mit dem PGR geschaffene Ausnahmebestimmung⁵⁵, wonach zur gerichtlichen Geltendmachung von Scheck- und Wechselforderungen das abgekürzte Verfahren in Wechselstreitigkeiten nur auf die im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Firmen Anwendung finden sollte, aufzuheben, zumal eine solche Einschränkung nicht mehr zu rechtfertigen sei.⁵⁶ Diesen „berechtigt erscheinenden Vorschlägen“ wurde in den überarbeiteten Gesetzentwürfen für ein neues Wechsel- und Scheckrecht Rechnung getragen.⁵⁷ Der stellvertretende Regierungschef Walter Kieber unterbreitete sie dem Landtag in der Sitzung vom 3. November 1971 zur 1. Lesung⁵⁸, womit der Landtag „an der Schwelle eines erneuten Anlaufes zur Reform des Justizrechts“ stand. In derselben Sitzung stand auch der Entwurf für eine neue Exekutionsordnung zur Debatte, wodurch „eine schon lange spürbare und empfindliche Lücke im liechtensteinischen Rechtssystem geschlossen werden sollte“.⁵⁹

2 Exekutionsrecht

In Liechtenstein war 1812 – nebst dem ABGB von 1811 und dem Strafgesetz von 1803 – die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung (AGO) vom 1. Mai 1781 rezipiert worden, die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Exekution regelte. Mit der 1912 ebenfalls von Österreich rezipierten ZPO und JN wurden die Bestimmungen der AGO über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufge-

den internat. wechsel- und scheckrechtlichen Normen des Genfer Konfliktabkommens in das revidierte OR vom 18.12.1936, das am 1. Juli 1937 in Kraft trat, eingefügt.

⁵⁵ §§ 154 Abs. 2 und 119 Abs. 2 SchlT PGR.

⁵⁶ Vgl. die Stellungnahmen des Landgerichts vom 1.3.1971, des Vereins Liechtensteiner Rechtsanwälte vom 4.3.1971 und des Liechtensteiner Bankenverbandes vom 15.4.1971 (LLA RF 306/72/51).

⁵⁷ Vgl. die von Dworak verfaßte Zusammenfassung zu den Nachtragsentwürfen zum Wechselgesetz und zum Scheckgesetz (LLA RF 306/72/51).

⁵⁸ Parlamentarische Behandlung: 1. Lesung in der LTsitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II, 498f. (ScheckG) und 500f. (WechselG); 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 24.11.1971, in: LTP 1971/III, 514f. (ScheckG) und 516ff. (WechselG). Das G vom 24.11.1971 betreffend das Wechselrecht (Wechselgesetz), LGBl. 1971 Nr. 51/1 (LR 218.1), und das G vom 24.11.1971 betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), LBGl. 1971 Nr. 51/2 (LR 218.2) traten am 1. Januar 1972 in Kraft. *Dworak-Stotter*, wie Fn. 33, 11f.

⁵⁹ LTP 1971/II, 494.

hoben.⁶⁰ Ein Eingriff in die verbliebenen exekutionsrechtlichen Bestimmungen der AGO erfolgte 1923 durch die liechtensteinische Rechtssicherungsordnung (RSO)⁶¹, mit der aus der österreichischen Exekutionsordnung von 1896⁶², die in Österreich mittlerweile an die Stelle der AGO getreten war, die Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen sowie solche aus dem allgemeinen Teil übernommen wurden. Daß man sich beim Erlass der RSO des veralteten und unzeitgemäßen Zwangsvollstreckungsrechts bewußt gewesen war, geht aus der Anordnung hervor, daß mit Ausnahme der durch dieses Gesetz erfolgten Abweichungen „die noch geltenden Zwangsvollstreckungsbestimmungen bis zur Einführung einer neuen Zwangsvollstreckungsordnung aufrecht“ bleiben sollten.⁶³ Die mit der RSO rezipierten Bestimmungen zur Vollstreckungssicherung waren demnach nur als behelfsmäßige Zwischenlösung bis zum Erlass einer „neuen, zeitgemäßen Zwangsvollstreckungsordnung“ konzipiert. Tatsächlich sollten jedoch in Liechtenstein noch mehr als vierzig Jahre hindurch – nämlich bis zur Schaffung eines neuen Exekutionsrechts im Zuge der Justizrechtsreform – die §§ 298 bis 323, 326, 328-352 der AGO und die Art. 1-48 der RSO die wesentlichen Grundlagen des liechtensteinischen Exekutionsrechts bilden.

In diesem Zeitraum gab es immer wieder Reformansätze. So ist beispielsweise im Bericht der Regierung für 1928⁶⁴ vermerkt, daß „die Umarbeitung und Novellierung der Gesetze über das Vollstreckungswesen (Exekutionsrecht, Konkurs- und Ausgleichsgesetze) im Berichtsjahre weiter gefördert wurde“. Auch die Rechtsbuchkommission, die zwischen 1950 und 1965 im Auftrag der Regierung mit der Sichtung, Ordnung und Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Rechtsbestands und der Herausgabe eines Rechtsbuchs befaßt war, kam an dieser Thematik nicht vorbei. Die Mitglieder der sechsköpfigen Kommission sahen sich vielmehr gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit, im September 1950, veranlaßt, sich mit der Frage einer Totalrevision des Betreibungs- und Konkursrechts zu befassen.⁶⁵ In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag sprach sich die Kommission dezidiert für ein neues Schuldbetreibungs- und Konkursrecht aus, das sich allerdings in Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Verflechtungen am Schweizer Recht orientieren sollte. Franz Gschnitzer erklärte sich zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs bereit und zwar „in tunlichster Anlehnung an

⁶⁰ Art. III des G betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm vom 10.12.1912, LGBl. 1912 Nr. 9/3 (LR 271.001).

⁶¹ Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9.2.1923, LGBl. 1923 Nr. 8 (LR 283.0). Sie ist ein typisches Beispiel für die Rezeption aus verschiedenen Rechtsordnungen, da sie neben den Vorschriften aus der österreichischen Exekutionsordnung auch solche aus der deutschen Zivilprozeßordnung und aus dem schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht enthielt.

⁶² G über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) vom 27.5.1896, RGBl. 1896 Nr. 79.

⁶³ Art. 122 Abs. 2 RSO.

⁶⁴ Siehe Jahres-Bericht und Landesrechnung für 1928, ad Rechtsreform, 24.

⁶⁵ Vgl. hierzu im Detail: *Berger*, Rechtsbuchkommission, wie Fn. 20, 12ff.

das geltende schweizerische Recht“.⁶⁶ In seinem Memorandum über „Grundsätzliches zur Neufassung eines Schuldbtreibungs-, Konkurs- und Ausgleichsrechtes“, das er im Sommer 1952 vorlegte⁶⁷, vertrat er allerdings insofern eine andere Ansicht, als er darin, daß Liechtenstein 1912 die österreichische ZPO und JN rezipiert hatte, „ein fast zwingendes Argument“ dafür erblickte, daß wegen der Zusammenhänge zwischen Exekution und Zivilprozess, Exekution und Konkurs sowie Konkurs und Ausgleich, „diese Gesetze aufeinander abgestimmt sein müssen“. Die Rechtsbuchkommission stimmte seinem Vorschlag aus Gründen der Rechtssystematik und in Hinblick darauf, daß es sinnvoll und zweckmäßig sei, bei der Modernisierung des liechtensteinischen Exekutionsrechts bei dem bewährten und der Bevölkerung vertrauten österreichischen Recht zu bleiben, vollinhaltlich zu. Ihrer Empfehlung, den Auftrag an Gschnitzer bezüglich der Ausarbeitung eines neuen liechtensteinischen Treibungs-, Konkurs- und Ausgleichsrechtes in diesem Sinne abzuändern⁶⁸, kam der Landtag aber erst in seiner Sitzung vom 17. November 1955 nach.⁶⁹ Mit der Begründung, daß es sich dabei um das dringendere Gesetzesproblem handle, wurde die heikle Frage der Revision des Obligationenrechts⁷⁰ zugunsten einer Neuregelung des Exekutions- und Konkursrechts zurückgestellt und beschlossen, Franz Gschnitzer damit zu beauftragen, „den Entwurf zu einer Exekutions- und Konkursordnung unter Zugrundelegung der geltenden österreichischen Exekutions- und Konkursordnung und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Revisionsarbeiten auszuarbeiten“.⁷¹ Dieser wies in seiner Zusage vom 5. Januar 1956 darauf hin, daß des Zusammenhalts wegen auch die in der RSO geregelte Ausgleichsordnung⁷² in die Revision miteinbezogen werden müsse, was seitens der Regierung als zweckmäßig angesehen und der Auftrag entsprechend ergänzt wurde.⁷³ Schon kurz darauf mußte Gschnitzer den Auftrag allerdings zurücklegen, da er im Juni 1956 zum Staatssekretär im österreichischen Außenamt ernannt worden war und sich folglich aus Zeitgründen außerstande sah, den Entwurf zu verfassen. Seine Agenden wurden von Leopold Kornexl, Richter am Landesgericht in Feldkirch sowie am FL Obergericht, übernommen, der auf die von Gschnitzer geleisteten Vorarbeiten zurückgreifen konnte.

Im September 1965 legte die Rechtsbuchkommission der Regierung schließlich den von Kornexl in Zusammenarbeit mit Armin Wechner ausgearbeiteten Entwurf für eine neue

⁶⁶ Vgl. das Schreiben von Franz Gschnitzer an die Rechtsbuchkommission vom 15.9.1950 (LLA V 100/00443).

⁶⁷ LLA V 100/00446.

⁶⁸ Protokoll über die 9. Sitzung der Kommission vom 19.11.1952, bereinigt in der Sitzung vom 10.12.1952, Pkt. 4 (LLA RF 256/72).

⁶⁹ LTSitzung vom 17.11.1955, in: LTP 1955, 27; Schreiben des Landtagspräsidiums an die Regierung vom 19.11.1955 z.H. der Rechtsbuchkommission (LLA RF 256/72).

⁷⁰ Vgl. zur Problematik der Rezeption des Obligationenrechts im Detail: *Wille*, Neukodifikation, wie Fn. 19; *Berger*, Rechtsbuchkommission, wie Fn. 20, insb. 7ff., 15ff.

⁷¹ Protokoll über die Konferenzzimmerbesprechung vom 17.11.1955, in: LTP 1955, 11.

⁷² Art. 64-75 RSO.

⁷³ Vgl. das Schreiben von Franz Gschnitzer an die Regierung vom 5.1.1956 und deren Antwortschreiben vom 16.1.1956 (LLA RF 276/72/19).

Exekutionsordnung sowie für ein Einführungsgesetz hierzu vor.⁷⁴ Die Exekutionsordnung regelte im ersten Teil neben Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1-57) – die zu einem großen Teil durch die RSO in Liechtenstein bereits bekannt waren – die Exekution wegen Geldforderungen (Art. 58-250) und die Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (Art. 251-269), der zweite Teil (Art. 270-298) enthielt Bestimmungen zur Rechtssicherung. Im wesentlichen entsprach der Entwurf sowohl formell als auch materiell der österreichischen Exekutionsordnung, womit die schon 1923 begonnene Rezeption des österreichischen Exekutionsrechts von 1896 fortgesetzt und abgeschlossen wurde. Das zwar zweckmäßig und naheliegend, da das Exekutionsrecht die liechtensteinische ZPO ergänzte, welche ihrerseits von Österreich rezipiert worden war. Den spezifisch liechtensteinischen Verhältnissen wurde insofern Rechnung getragen, als jene österreichischen Bestimmungen, die für Liechtenstein nicht notwendig waren, nicht übernommen wurden, wie z.B. die Bestimmungen über die Exekution zur Sicherstellung, weil die einstweiligen Verfügungen in Form des Sicherungsbots und des Amtsbefehls ausreichten, um einen gefährdeten Anspruch abzusichern.

Die Exekutionsordnung stellt in ihrer Ausgestaltung geradezu „ein Musterbeispiel“ für eine Form der Rezeption dar, die die Vorteile der Übernahme eines fremden Rechts vollumfänglich zu wahren verstand. Um dies sicherzustellen, war ganz bewußt davon Abstand genommen worden, vom Text des übernommenen Rechts abzuweichen. Änderungen wurden nur dort vorgenommen, wo es der Sprachgebrauch verlangte. Auch in der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage⁷⁵ wurde eindringlich dazu geraten, „nicht an Detailbestimmungen herumzukritisieren, denn sonst nützt es dem Praktiker wieder nicht“. Dennoch blieb die Rezeptionsfrage auch diesmal nicht ausgeklammert. Sie wurde in der Zweiten Lesung⁷⁶ von einem Abgeordneten der Vaterländischen Union (VU), Herbert Kindle, thematisiert und löste neuerlich eine Grundsatzdiskussion aus, bei der sämtliche bereits bekannten Argumente vorgebracht wurden. Er argumentierte mit dem wirtschaftlichen Naheverhältnis zur Schweiz, das „ein Recht verlange, das die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt“. Diese Anforderungen erfüllte seiner Ansicht nach das von der Schweiz 1889 geschaffene Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das die Schuldbetreibung, also das Schuldtriebverfahren zur Erlangung eines Zahlungsbefehls sowie die eigentliche Exekution oder Zwangsbetreibung und das Konkursverfahren sinnvollerweise gemeinsam und einheitlich regelte. Der stellvertretende Regierungschef Walter Kieber und zugleich die treibende Kraft der Justizreform, quittierte dieses Vorbringen mit den Worten: „Der

⁷⁴ Gesetzesmaterialien zum Exekutionsrecht im LLA: RF 276/72/19, RF 256/72/37, RF 308/72/32; hier insb. den Motivenbericht zur Exekutionsordnung und den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zu einem Gesetz betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren und einem Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren vom 3.9.1971 (= Beilagen für die LTsitzung vom 3.11.1971).

⁷⁵ 1. Lesung in der LTsitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II, 502ff.

⁷⁶ 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 24.11.1971, in: LTP 1971/III, 518ff.

Leidensweg der Exekutionsordnung wird fortgesetzt.“ Um diesen nicht erneut zu prolongieren und in Hinblick auf die Dringlichkeit eines neuen Exekutionsrechts konterte er daher mit klaren Worten: „Es ist ausgeschlossen, dass wir das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Liechtenstein einführen. Dies wäre ein totaler Bruch mit unserem Rechtssystem ... Wenn wir auch in jenen Bereichen, wo wir frei sind von den Bindungen an unseren Zollvertragspartner, auch noch Bindungen suchen und uns an schweizerisches Recht anlehnen – ohne dass ich etwas gegen schweizerisches Recht habe – gehen wir freiwillig einem weiteren Souveränitätsverlust entgegen. Wir sollten all jene Bereiche, wo der Weg ohnedies schon durch die bestehende Rechtsordnung vom österreichischen Recht vorgezeichnet ist, heute nicht auseinanderreißen durch den Wechsel des Systems.“⁷⁷ Während die Bedenken des Abgeordneten Kindle im Landtag keine Resonanz fanden, wurde der Standpunkt von Walter Kieber sowohl durch grundsätzliche Ausführungen – z.B. in der Wortmeldung von Peter Marxer, wonach es „eine Unmöglichkeit in der Praxis wäre, in unser formelles Recht eine derartige Zäsur anzubringen, indem man das Exekutionsrecht nach schweizerischem Muster abstellt“⁷⁸ – als auch durch stichhaltige inhaltliche Argumente unterstützt, z.B. daß das schweizerische Gesetz im Gegensatz zur österreichischen Exekutionsordnung lediglich der Durchsetzung von Geldforderungen diene oder daß die Zuständigkeit der Gerichte vorteilhafter sei als ein der Staatsverwaltung zugehöriges Betreibungsamt nach Schweizer Muster. Abgesehen von einigen Detailänderungen wurde die Gesetzesvorlage, „an der nun 21 Jahre herumgefeilt wurde“, schließlich in der Dritten Lesung bei einer Stimmenthaltung einstimmig verabschiedet und trat am 1. Juli 1972 in Kraft.⁷⁹

Walter Kieber sah sich durch diesen erfolgreichen Einstieg in die Justizrechtsreform zu der erleichterten Mitteilung an Hugo Dworak veranlaßt: „Ich bin sehr froh, dass nun diese drei Gesetzeswerke als erster Teil der Rechtsreform über die Bühne gebracht werden konnten. Nach Ablauf der Referendumsfrist werde ich sofort das Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Konkursordnung einleiten.“⁸⁰

3 Konkursrecht

Im Zuge der Neuregelung des Exekutionsrechts war laufend auf die nicht minder dringliche Erneuerung des Konkursrechts hingewiesen worden, aber auch schon im Zusammenhang mit der Ankündigung eines neuen Wechsel- und Scheckrechts in der Landtagssitzung am 14. November 1969 hatte Regierungschef Gerard Batliner eine Ände-

⁷⁷ Ebda 521.

⁷⁸ Ebda 523f.

⁷⁹ G vom 24.11.1971 betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl. 1972 Nr. 32/1 (LR 281.001) und G vom 24.11.1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl. 1972 Nr. 32/2 (LR 281.0). *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 12.

⁸⁰ Schreiben vom 3.12.1971 (LLA RF 308/72/32).

nung der Konkursordnung angekündigt: „Die Konkursordnung stammt aus dem ersten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts, ist später durch Novellen verbessert worden. Diese Konkursordnung muß ebenfalls angepaßt werden.“⁸¹ In der Tat stand zu dieser Zeit die aus 30 Paragraphen bestehende und von Landvogt Joseph Schuppler „nach Art der Oestreicher“, d.h. nach dem Vorbild des Josephinischen Konkurspatents vom 1. Mai 1781⁸², ausgearbeitete Konkursordnung seit dem 1. Jänner 1809 und damit bereits seit mehr als 150 Jahren in Kraft.⁸³ Von den im Laufe der Zeit erfolgten Abänderungen⁸⁴ stellte die Novellierung der Rangklassen 1950⁸⁵ zweifellos den bedeutendsten Eingriff dar.⁸⁶

Im Vorfeld der Novelle 1950 war von der Regierung die Frage aufgeworfen worden, ob nicht „wegen der Einheit des Wirtschaftsraumes“ eine Übernahme des schweizerischen Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes aus 1889⁸⁷ zweckmäßig sei. Da dies aber „wesentliche Vorarbeiten in Bezug auf die Anpassung der heutigen materiellen Gesetzgebung Liechtensteins“ bedeutet hätte, die „nicht von heute auf morgen“ durchführbar waren, wurde von einer Neufassung des Konkursrechts vorerst Abstand genommen und die Neuregelung der Rangfolge im Konkursverfahren als „billigste, vernünftigste, auch schnellste Lösung“ gewählt.⁸⁸ Erst im Rahmen der Justizrechtsreform sollte im Anschluß an die Neufassung des Betreibungsrechts auch das „hoffnungslos veraltete“ Konkursrecht von Grund auf erneuert werden, was sich schon aufgrund des engen Zusammenhangs der beiden Rechtsmaterien empfahl.⁸⁹ Erneut wurde die Rezeption des Schweizer Konkursrechts erwogen. Dagegen sprach jedoch, daß das Konkursrecht der Schweiz damals schon über 80 Jahre alt war und sich nicht in die Systematik der übrigen, aus der österreichischen Rechtsordnung übernommenen Verfahrensgesetze Liechtensteins einfügte, unter anderem deshalb, weil der 2., 3. und 4. Titel des Gesetzes keine konkursrechtlichen Normen zum Inhalt hatte, sondern die Schuldbetreibung, die Betreibung auf Pfändung und die Betreibung auf Pfandverwertung regelte. Es bot sich

⁸¹ LTP 1969/II, 439.

⁸² JGS 1781 Nr. 14 inkl. der in Ergänzung dazu ergangenen Hofdekrete, Patente und Hofresolutionen.

⁸³ In der Fürstlichen Verordnung vom 18.2.1812 (wie Fn. 5), mit der u.a. das österreichische ABGB rezipiert wurde, wurde die „fernere gesetzliche Kraft“ der Konkursordnung von 1809 „ausdrücklich bestätigt“. Insofern ist der dem Abdruck der Konkursordnung von 1809 im ASW vorangestellte Vermerk „eingeführt mit der Verordnung vom 18. Februar 1812“ irreführend.

⁸⁴ Z.B. durch Art. 115 Abs. 4 und 5 RSO, LGBl. 1923 Nr. 8 (LR 283.0).

⁸⁵ G vom 6.9.1950 betreffend die Änderung der Konkursordnung vom 1.1.1809, LGBl. 1950 Nr. 22. Die damals in das Gesetz aufgenommene Verteilung der Konkursklassen wurde auch in der neuen Konkursordnung von 1973 beibehalten.

⁸⁶ Vgl. den historischen Rückblick in: *H.J. Stotter* (Hrsg.), *Die liechtensteinische Konkursordnung*, 1983, XVf.

⁸⁷ In Kraft seit dem 1.1.1892.

⁸⁸ Vgl. hierzu den Motivenbericht zur Änderung der Konkursordnung, in: *Beilagen zur LTsitzung vom 31.7./1.8.1950*, in: LTP 1950, 213ff.

⁸⁹ Die Zahl der Konkursverfahren war jedenfalls nicht der ausschlaggebende Grund für eine Neuregelung: 1968 waren es drei und 1969 sechs, während es im Vergleich dazu in Österreich 600 bis 800 Konkurse pro Jahr gab.

daher auch hier – aus denselben Gründen wie bei der Exekutionsordnung – die Rezeption des österreichischen Konkursrechts an, das aus 1914⁹⁰ stammte und damit von allen Konkursrechten der europäischen Staaten eines der jüngsten war.

Im Gegensatz zur Exekutionsordnung, die nahezu unverändert rezipiert worden war, wies der im Januar 1972 vorgelegte und von Hugo Dworak ausgearbeitete Entwurf für eine neue liechtensteinische Konkursordnung⁹¹ erhebliche Abweichungen gegenüber der Rezeptionsgrundlage auf, die allerdings auf schlüssigen Überlegungen beruhten. Weil die Unterteilung der österreichischen Konkursordnung in ein Konkursrecht und in ein Konkursverfahren sich in der Praxis als unzweckmäßig und undurchführbar erwiesen hatte und zudem von den 180 Paragraphen der österreichischen Konkursordnung nur 92 in Form von Gesetzesartikeln rezipiert werden sollten, wurde die Gliederung nicht übernommen. Nicht rezipiert wurden vor allem die nur für Österreich sinnvollen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sowie diverse Bestimmungen, die in der Praxis der österreichischen Konkursgerichte kaum zur Anwendung kamen und daher entbehrlich erschienen, wie z.B. die Bestimmungen über geringfügige Konkurse. Abweichungen größeren Umfangs, wie z.B. hinsichtlich der Bestimmungen des dritten Abschnitts über die Ansprüche im Konkurs, wo die Rezeption der österreichischen Konkursordnung zum großen Teil unterblieb, stießen im Vernehmlassungsverfahren auf Kritik.⁹²

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs im Landtag⁹³ war einmal mehr die Rezeptionsfrage ein Thema. Obgleich sowohl der Motivenbericht als auch der Bericht und Antrag zum Entwurf hinsichtlich der Rezeptionsgrundlage ausdrücklich vermerkten, „in dieser Richtung sei schon das entscheidende Wort gesprochen, als über die Rezeption des österreichischen Exekutionsrechtes Beschluss gefasst worden ist“, wurden nicht nur die bereits bei der Exekutionsordnung geäußerten prinzipiellen Bedenken in Bezug auf die Rezeption österreichischen Rechts wiederholt⁹⁴, sondern es wurde auch die weitere Vorgangsweise der Justizrechtsreform hinterfragt.⁹⁵ Das veranlaßte den stellvertretenden Regierungschef Walter Kieber dazu, seine im November 1971 getätigten grundsätzlichen Ausführungen zur Rechtsreform im Landtag zu wiederholen:⁹⁶ „Die Regierung ist der Meinung, daß wir die Fortentwicklung des Rechts auf der Basis des Ursprungsrechts verfolgen sollen und jetzt keine Zäsur in der Fortentwicklung machen sollten, d.h. die Rechtsmaterien, die im letzten bzw. vorletzten Jahr-

⁹⁰ Konkursordnung vom 10.12.1914, RGBI. 1914 Nr. 337, modernisiert 1925, 1934 und 1959.

⁹¹ Gesetzesmaterialien zum Konkursrecht im LLA: RF 256/72/22, RF 310/72/45, LTA 1973/L1/2; hier insb. den Motivenbericht zur Konkursordnung (DS 94/1972-86) sowie den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung einer neuen Konkursordnung vom 4.5.1973 (DS 94/1973-3 sowie in: Beilagen zur Landtagssitzung vom 19.6.1973, in: LTP 1973/I).

⁹² Siehe insb. die Stellungnahme von RA Gregor Steger, in: RF 310/72/45.

⁹³ 1. Lesung in der LTsitzung vom 19.6.1973, in: LTP 1973/I, 105ff.

⁹⁴ Abg. Herbert Kindle (VU): ebda 106.

⁹⁵ Abg. Georg Gstöhl (VU): ebda.

⁹⁶ Zum Folgenden vgl. ebda 106ff.

hundert von unserem Land übernommen wurden, sind österreichischer Provenienz und es liegt auf der Hand, dass wir die Fortentwicklung auf diesem Weg verfolgen. Es ist also nicht so, dass wir von der Entwicklung hier abweichen. Selbstverständlich werden Gesetze, die aus dem schweizerischen Bereich übernommen wurden, im Sinne der schweizerischen Fortentwicklung weitergebildet. Die Rezeption schweizerischen Rechts wird nicht abgebrochen.“ Einen Beweis dafür bildete das im engen Zusammenhang mit dem Konkursrecht stehende Gesetz über den Nachlassvertrag aus 1936⁹⁷, das im Zuge der Ausarbeitung der neuen Konkursordnung nahezu völlig unberührt gelassen worden war, da „es so bestehen bleiben solle, wie es ist, und auch im Sinne der schweizerischen Entwicklung bei uns fortentwickelt werden soll“. Diese Regelung, die in Liechtenstein im Gefolge der Wirtschaftskrise der Dreissigerjahre und der im Zusammenhang damit sprunghaft gestiegenen Anzahl von Betreibungen, Versteigerungen und Konkursen eingeführt worden war, lehnte sich eng an die im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz getroffene Regelung an.⁹⁸ Bei der Konkursordnung hingegen hätte eine Orientierung am schweizerischen Recht „eine schwere Zäsur in der Rechtsentwicklung“ bedeutet, weshalb es laut Walter Kieber völlig ausgeschlossen war, schweizerisches Recht zu rezipieren, „zumal auch eine jahrzehntelange Praxis bei den Gerichten, und überhaupt in der Rechtsprechung hier schon respektiert werden muss“. Ungeachtet dieser unterschiedlichen Ansichten wurde das neue Konkursrecht in der Dritten Lesung⁹⁹ vom Landtag einhellig verabschiedet und trat am 1. Oktober 1973 in Kraft.¹⁰⁰

Während also der Beginn der Justizrechtsreform von einer engen Anlehnung an das österreichische Recht gekennzeichnet war, sah sich der stellvertretende Regierungschef in Hinblick auf die im weiteren Verlauf der Reform geplante Erneuerung „des bürgerlichen Gesetzbuches und bezüglich des Strafgesetzbuches“ veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß man „gerade in diesen beiden Rechtsbereichen in gewissen Abschnitten ganz eigene Wege gehen müsse“ und auch „das Vorbild im schweizerischen Rechtsbereich finden werde“.¹⁰¹

⁹⁷ G vom 15.4.1936 betreffend den Nachlassvertrag, LGBl. 1936 Nr. 8 (LR 284.0), in der Fassung der Gesetze LGBl. 1950 Nr. 22 und 1955 Nr. 3. Beim Nachlassvertrag handelt es sich um einen sog. Zwangsvergleich, der auf Vorschlag des Schuldners durch einen für die Minderheit bindenden, in bestimmter Weise qualifizierten Mehrheitsbeschluß der Gläubiger unter amtlicher Aufsicht und Bestätigung des Landgerichts zustande kommt.

⁹⁸ Vgl. hierzu näher: *G. Nünlist*, Schuldbetreibung und Konkurs im Fürstentum Liechtenstein, 1975 (Heft 3 der Schriften des Bildungsvereins Kreuzlingen). Weiters hierzu: *P. Geiger*, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, Bd. 1, 2. Aufl. 2000, 121ff., insb. 291f.

⁹⁹ 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 17.7.1973, in: LTP 1973/II, 204ff.

¹⁰⁰ G vom 17.7.1973 betreffend die Einführung des Gesetzes über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/1 (LR 282.001) und G vom 17.7.1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2 (LR 282.0). *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 13.

¹⁰¹ LTP 1973/I, 107.

4 Die Reform des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

4.1 Eherecht

4.1.1 Die Situation vor der Eherechtsrevision

Im Fürstentum Liechtenstein war das Eherecht die längste Zeit hindurch eine ausschließliche Domäne der katholischen Kirche, d.h., daß die Kirchenrechtsordnung, das kanonische Recht, zugleich als staatliche Eherechtsordnung fungierte. Ein erster obrigkeitlich-staatlicher Eingriff auf dem Gebiet des Ehwesens erfolgte durch die Fürstliche Verordnung vom 14. Oktober 1804 betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses.¹⁰² Es handelte sich dabei um eine Einschränkung der Ehefreiheit mit dem Zweck, Personen ohne Beruf und Vermögen die Eingehung einer Ehe zu verwehren. Primär ging es darum, durch dieses Verhelichungsverbot einer Vermehrung der Armenlasten im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt vorzubeugen, wobei es die Heimatgemeinde des Mannes war, die zur Unterstützung ihrer Bürger verpflichtet war. Zu der Tatsache, daß viele Geistliche diese staatliche Vorschrift ignorierten¹⁰³, kam hinzu, daß mehrfach versucht wurde, die landesfürstliche Anordnung durch Eheschließungen im Ausland zu umgehen. Um dies zu verhindern, wurde mittels Verordnung vom 15. Juli 1841¹⁰⁴ betreffend den Eheabschluß im Ausland ohne Ehekonsens angeordnet, daß „jede ohne Erlaubnis Unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzlei im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet“ werde, d.h. keine rechtsgültige Eheschließung im Ausland ohne obrigkeitliche Verhelichungslizenz.¹⁰⁵ Im Inland eingegangene Ehen ohne politischen Ehekonsens waren allerdings nicht vom Regelungsbe- reich dieser Verordnung erfaßt.¹⁰⁶ Erst mit Gesetz vom 16. September 1875¹⁰⁷ wurden

¹⁰² Abgedruckt in: ASW, wie Fn. 5. Vgl. zum politischen Ehekonsens in Liechtenstein ausführlich: *H. Wille*, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, 1972, 219ff.; *ders.*, Das neue liechtensteinische Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, in: *Zeitschrift für Zivilstandswesen (ZZW)* 1975, 7f.; *A. Oehry*, Die Eheschließung nach liechtensteinischem Internationalprivatrecht, 1948, 73ff.; *ders.*, Liechtenstein – Eheschließungsrecht, in: *Zeitschrift für Zivilstandswesen (ZZW)* 1961, 105ff., insb. 112ff.

¹⁰³ Z.B. ersuchte Fürst Alois II. den Bischof von Chur mittels Schreiben vom 5.8.1841 (abgedruckt in: *Eherecht im Fürstentum Liechtenstein*, 1948, 32ff.), ausdrücklich darum, die Geistlichkeit auf die Befolgung der staatlichen Verordnungen hinzuweisen, was dieser am 15.12.1841 auch zusicherte.

¹⁰⁴ Abgedruckt in: ASW, wie Fn. 5.

¹⁰⁵ Eine Präzisierung hinsichtlich der Gründe, aus denen die Einwilligung zur Ehe versagt werden konnte, erfolgte durch die fürstliche VO vom 12.11.1842, Nr. 9446 (die VO stammt eigentlich vom 4.11. und wurde am 12.11. ausgegeben, wird aber i.d.R. und daher auch hier mit dem Ausgabedatum zitiert). Mit Regierungsverordnung vom 11.7.1868, LGBl. 1868 Nr. 3, wurde der Zuständigkeitsgemeinde bei der Entscheidung der Regierung über die Konsenserteilung ein Mitspracherecht eingeräumt.

¹⁰⁶ Zur Rechtsnatur des politischen Ehekonsenses: Lt. Entscheid des StGH vom 22.6.1935 (abgedruckt in: *Eherecht im Fürstentum Liechtenstein*, Mai 1948, 35; *Rechenschaftsbericht* 1935, 51ff.) kamen den im Ausland ohne politische Ehebewilligung abgeschlossenen Ehen von Inländern nicht nur keine staatsrechtlichen, sondern auch keine privatrechtlichen Wirkungen zu, sodaß solche Ehen staatlich ungültig waren. Der OGH kam in seiner Entscheidung vom 29.10.1947 (J 414/43, abgedruckt in: *Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe (ELG)* von 1947 bis 1954, 1956, 49ff.) unter

die strengen Bestimmungen über die Erteilung des politischen Ehekonsenses etwas gelockert, indem die Verehelichungslizenz nur noch jenen männlichen Landesangehörigen, die eine Armenunterstützung erhalten und diese nicht wieder zurückvergütet hatten, sowie notorischen Verschwendern und schlechten Haushaltern vorenthalten bleiben sollte. Obwohl die Regierung damals eine Gesetzesvorlage betreffend die vollständige Aufhebung des politischen Ehekonsenses eingebracht hatte, konnte sich der Landtag nicht zu dessen gänzlicher Abschaffung durchringen,¹⁰⁸ was nicht zuletzt daran lag, daß dem Staat auf diese Weise die Kontrolle des Zivilstandswesens ermöglicht wurde, das bis 1972 den kirchlichen Organen übertragen war, welche zugleich als kirchliche und staatliche Trauungsbeamte fungierten.¹⁰⁹

Mit der Rezeption des österreichischen ABGB 1812 trat in Liechtenstein erstmals ein vollständiges staatliches Eherecht in Kraft, das die Anwendung des kanonischen Rechts ausschloß. Die im zweiten Hauptstück des ABGB „Von dem Eherechte“ (§§ 44-136 ABGB) enthaltenen Bestimmungen beruhten auf dem Ehepatent Kaiser Josefs II. vom 16. Jänner 1783¹¹⁰, das mit nur wenigen Änderungen Eingang in die Zivilrechtskodifikation gefunden hatte. Die Einführung der staatlichen Ehegesetzgebung in Liechtenstein durch das ABGB stellte aber keinen so gravierenden Bruch mit der bisherigen Tradition dar, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, denn es handelte sich beim Eherecht des ABGB zwar formell um staatliches Recht, materiell aber um konfessionelles Recht und zwar im wesentlichen um das tridentinische kirchliche Eherecht.¹¹¹ Der Staat übte somit zwar die Eheherrschaft aus, orientierte sich bei der Ehegesetzgebung aber am kirchlichen Recht, sodaß das Eherecht inhaltliche Übereinstimmungen aufwies, z.B. bei der Form der Eheschließung, wo sowohl das ABGB als auch das kanonische Recht als einzig zulässige Form die Eheschließung vor einem Geistlichen akzep-

der Leitung von Franz Gschnitzer zu einer anderen Ansicht: Der politische Ehekonsens wurde nicht als öffentlich-rechtliches Ehehindernis qualifiziert, sondern als ein Fall der mangelnden Einwilligung und zählte daher zu den Eheverboten (vgl. hierzu auch *K. Kohlegger*, Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: Gschnitzer-Lesebuch, wie Fn. 2, 1077ff.). Bei im Ausland abgeschlossenen Ehen wurde die nachträgliche Erteilung des Ehekonsenses als zulässig gewertet, wodurch auch diese Ehe für Liechtenstein rechtliche Wirkungen erzeugte (vgl. VBI 1953/8 in: ELG 1947-1954, 9).

¹⁰⁷ LGBl. 1875 Nr. 4, womit die VO von 1842 und 1868 (wie Fn. 105) außer Kraft gesetzt wurden.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu *A. Schädler*, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, II. Die Periode 1873 bis 1889, in: JBL, Bd. 3, 1903, 19f.

¹⁰⁹ Ab 1878 wurden die kirchlichen und staatlichen Personenstandsregister getrennt geführt, beides oblag aber den Pfarrinhabern. Dabei beließ es – aus Zweckmäßigkeitsgründen – auch das G vom 4.12.1917, LGBl. 1917 Nr. 12, betreffend die staatliche Matrikenführung, die den kirchlichen Organen eine jährliche Vergütung für die Erfüllung dieser staatlichen Agenden einräumte. Erst mit dem PGR 1926 (Art. 58ff. und § 49 SchlT) erfolgte eine eingehende Regelung der Zivilstandsregister, wobei aber, abweichend vom ZGB, an der Registerführung durch die Geistlichkeit nichts geändert wurde. Das geschah erst durch das G vom 9. Mai 1972, LGBl. 1972 Nr. 36, mit dem das PGR entsprechend abgeändert wurde. Vgl. *Wille*, Staat und Kirche, wie Fn. 102, 68f., 253f.; *ders.*, wie Fn. 102, in: ZZW, 35ff.

¹¹⁰ JGS 1783 Nr. 117.

¹¹¹ *C. Holböck*, Staatliches und kanonisches Eherecht im Fürstentum Liechtenstein, in: Gedächtnisschrift Marxer, wie Fn. 2, 115ff.

tierten, d.h. es gab keine Möglichkeit der zivilen Eheschließung (§ 75 ABGB).¹¹² Volle Übereinstimmung bestand auch dahingehend, daß das ABGB für Katholiken den Grundsatz von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe normierte, d.h. eine Katholiken-ehe war dem Bande nach unauflöslich und konnte nur durch den Tod (§ 111 ABGB) oder durch eine rechtskräftige Todeserklärung (§§ 112-114 ABGB) aufgelöst werden. Strenger als das kanonische Recht untersagte das ABGB eine Trennung der Ehe dem Bande nach auch dann, wenn bei der Eheschließung nur ein Ehegatte Katholik war. Für Angehörige anderer Konfessionen – nicht katholische Christen und Juden – ließ das ABGB jedoch eine Lösung des Ehebandes zu. Dieses je nach Religionszugehörigkeit unterschiedlich ausgestaltete Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht des ABGB resultierte aus dem Bemühen der Gesetzesredaktoren, den religiösen Verhältnissen in den „gesamten deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie“ gerecht zu werden. Für die liechtensteinische Bevölkerung war diese unterschiedliche konfessionelle Ausgestaltung des Eherechts weitestgehend unerheblich, da zu jener Zeit „eine intakte katholisch orientierte Gesellschaftsordnung“ vorherrschte.¹¹³ Folglich blieb es für die Bewohner Liechtensteins auch in einem weiteren Punkt beim bisherigen Rechtszustand: Sowohl das kanonische als auch das liechtensteinische Eherecht kannten die Scheidung von Tisch und Bett unter Aufrechterhaltung des Ehebandes.¹¹⁴ Diese Einrichtung ermöglichte die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und bot für Katholiken den einzigen Ausweg vom Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe. Auch Eheschließungen im Ausland stellten keine Alternative dar: Gemäß dem internationalprivatrechtlichen Grundsatz *locus regit actum* ist für Eheschließungen die Ortsform maßgebend, weshalb eine von einem Liechtensteiner im Ausland zivil geschlossene Ehe in Liechtenstein als rechtsgültig geschlossene Ehe anerkannt wurde, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Ehekonsens erteilt und die materiellen Voraussetzungen des liechtensteinischen Rechts berücksichtigt worden waren. Die Ehe galt dadurch für den liechtensteinischen Ehepartner als ebenso unauflöslich wie eine im Land selbst kirchlich geschlossene Ehe.¹¹⁵ Da gemäß § 4 ABGB die Ehefähigkeit eines Liechtensteiners nach Heimatrecht beurteilt wurde, stand einer neuerlichen Eheschließung somit auch in diesem Fall das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen.¹¹⁶

¹¹² Gem. § 77 ABGB hatte auch im Falle einer Heirat zwischen einem katholischen und einem nicht-katholischen Partner die Einwilligung vor dem katholischen Priester zu erfolgen. Bei Eheschließungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften behalf man sich damit, daß ein nach dem Bekenntnis der Brautleute zuständiger Seelsorger von der Regierung zur Vornahme der Eheschließung ermächtigt wurde. Für Konfessionslose bestand in Liechtenstein keine Trauungsmöglichkeit.

¹¹³ Kommissionsbericht, wie Fn. 148, 3.

¹¹⁴ F. Arnold, Eherecht. Praktisches Handbuch für den Seelsorger, 2. Aufl. 1958, 169ff.

¹¹⁵ Dies galt lt. Oehry, Eheschließung, wie Fn. 102, 42ff., seit 1922. Vgl. auch die Erklärung der Regierung vom Mai 1948 betr. die Anerkennung der im Auslande abgeschlossenen Ehe eines Liechtensteiners, abgedruckt in: Eherecht, wie Fn. 106, 38.

¹¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich Oehry, Eheschließung, wie Fn. 102, 52ff.

Die ursprünglich vorhandene weitgehende Übereinstimmung zwischen dem kanonischen Recht und dem Eherecht des ABGB ging durch die Weiterentwicklung des kirchlichen Eherechts, vor allem durch den Codex Iuris Canonici – das seit 1918 in Kraft stehende kirchliche Gesetzbuch – verloren und führte in der Folge zu nicht unerheblichen Divergenzen.¹¹⁷ Beispielsweise existierten in beiden Rechten unterschiedliche Ehehindernisse (z.B. war nur dem kanonischen Recht das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft bekannt¹¹⁸, diverse Eheverbote wegen mangelnder Fähigkeit zur Einwilligung in die Eheschließung (§§ 49-54 ABGB) kannte hingegen nur das staatliche Eherecht) oder sie hatten jeweils einen unterschiedlichen Umfang (z.B. reichte das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im staatlichen Recht nur bis zu den im zweiten Grad der gleichen Seitenlinie verwandten Personen, d.i. Geschwisterkinder, im kirchlichen Recht jedoch bis zum dritten Grad, d.i. Geschwisterkindeskinder). Manifeste Unterschiede gab es zudem bei der Auflösung des Ehebandes: Nach § 111 ABGB, der den katholischen Standpunkt von der Unauflöslichkeit der Katholikenehe in staatliches Recht goß, waren auch Ehen unauflöslich, für die dies nach kirchlichem Eherecht nicht galt, nämlich die nichtvollzogene sakramentale Ehe, die halbchristliche Ehe und Ehen, die nach kanonischem Recht ungültig waren. Im Volk brachte die Strenge des liechtensteinischen Eherechts diesem den Ruf ein, „päpstlicher zu sein als der Papst“.¹¹⁹

Nicht nur die Unterschiede zwischen dem Eherecht des liechtensteinischen ABGB und dem geltenden kanonischen Recht wurden zunehmend gravierender, Liechtenstein wandte sich auch von der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage, dem österreichischen Eherecht, ab, indem es dessen weitere Rechtsentwicklung nicht mitmachte. Weder wurde in Liechtenstein die Notzivilehe eingeführt¹²⁰, noch schloß man sich den die kirchliche Eheherrschaft für Katholiken wiederherstellenden Konkordaten an, die Österreich mit der katholischen Kirche 1855 und 1934 vereinbarte. Keinesfalls anschließen konnte sich Liechtenstein auch jenem Schritt, den Österreich mit Wirksamkeit ab dem 1. August 1938 setzte: An die Stelle des Großteils der eherechtlichen Regelungen des ABGB trat das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.¹²¹ Dieses Ehegesetz, das im Gegensatz zum ABGB dem traditionellen kirchlichen Eherecht keinen Raum mehr ließ, behielt Österreich – mit Ausnahme von Bestimmungen nationalsozialistischen Inhalts – auch nach 1945 bei, da man sich über eine Neuregelung nicht einig werden konnte. In Liechtenstein blieb es hingegen bis zur Reform des Eherechts im Zuge der Justizrechtsreform, also knapp mehr als 160 Jahre lang, beim „altösterreichischen Eherecht“ des ABGB. Dieses „Beharrungsvermögen“, das sich

¹¹⁷ Vgl. zum Folgenden: *Holböck*, wie Fn. 111, 118ff.; *Arnold*, wie Fn. 114, 28ff.

¹¹⁸ Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft verbot die Eheschließung des Täuflings mit seinem Täufer bzw. Taufpaten.

¹¹⁹ Kommissionsbericht, wie Fn. 148, 6.

¹²⁰ G vom 25.5.1868, RGBL. 1868 Nr. 47. und G vom 9.4.1870, RGBL. 1870 Nr. 51.

¹²¹ DRGBL. 1938 I, S. 807 und GBlÖ. 1938 Nr. 244.

sowohl aus der konservativen Grundhaltung der Bevölkerung, der Parteien und des Fürstenhauses als auch aus der Dominanz des Katholizismus in Liechtenstein erklärt, veranlaßte Franz Gschnitzer 1955 zu dem Befund, daß sich in Liechtenstein ein „anderwärts verdrängter Rechtszustand“ finde, bei dem man beobachten könne, „wie er sich auf kleinstem Gebiet behauptet“.¹²²

Das zunehmend veraltete und den geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten immer weniger gerecht werdende liechtensteinische Eherecht provozierte regelmäßig wiederkehrende Forderungen nach einer umfassenden oder zumindest partiellen Revision.¹²³ So war beispielsweise im Rahmen der Beratungen über die Verfassung von 1921 die Forderung nach der Einführung der Zivilehe erhoben worden. Dies stand im Zusammenhang mit der von Wilhelm Beck vertretenen Ansicht von der Notwendigkeit einer „materiellen Annäherung“ des liechtensteinischen Rechts an das schweizerische im Gefolge des damals in Verhandlung stehenden Zollvertrags mit der Schweiz. Im Zuge der zu Beginn der 1920er Jahre initiierten Zivilrechtsreform war auch die Schaffung eines neuen Familienrechts nach dem Vorbild des ZGB geplant gewesen¹²⁴, dessen Verwirklichung allerdings unterblieb. Wären jedoch, wie geplant, sämtliche fünf Teile des „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs“ realisiert worden, so hätte die Diskrepanz, die auf dem Gebiet des Eherechts zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestand, gravierende Änderungen im liechtensteinischen Eherecht erforderlich gemacht, die bei der Kirche und bei der Bevölkerung zweifelsohne auf Widerstand gestoßen wären. So war es auch bei den vom liechtensteinischen Gesetzgeber in den 1940er Jahren betriebenen Plänen zur Einführung der Notzivilehe¹²⁵, die an der Ablehnung der Kirche scheiterten.

Reformpläne wälzte man auch in der – hier bereits mehrfach erwähnten – Rechtsbuchkommission.¹²⁶ In Hinblick darauf, daß in den Nachbarländern die polizeilichen Beschränkungen der Verehelichung längst beseitigt worden waren – in Deutschland ab 1868 sowie im Großteil von Österreich schrittweise zwischen 1866 und 1868¹²⁷ und in der Schweiz seit der Verfassung von 1874¹²⁸ –, führte im Zusammenhang mit der geplanten Rechtsbereinigung an der Frage der Aufhebung des politischen Ehekonsenses kein Weg vorbei, zumal Liechtenstein mit dieser „besonders eigenartigen Einrichtung“ schon längst „als eine Kuriosität“ dastand. Dem aufgrund eines Regierungsbeschlusses

¹²² F. Gschnitzer, Liechtensteinisches Eherecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1955, 278f.

¹²³ Vgl. zum Folgenden: Wille, Staat und Kirche, wie Fn. 102, 226ff.; ders., wie Fn. 102, in: ZZW, 9f.

¹²⁴ Vgl. § 12 Abs. 1 SchlT PGR.

¹²⁵ Vgl. die Gesetzentwürfe betreffend die Notzivilehe aus 1943 und 1948 (abgedruckt bei Wille, Staat und Kirche, wie Fn. 102, 453ff. und 459ff.), die sich im wesentlichen an den österr. Vorschriften (wie Fn. 120) orientierten. Vgl. hierzu Wille, ebda, 249ff.; Oehry, Eheschliessung, wie Fn. 102, 119ff.

¹²⁶ Vgl. hierzu Berger, wie Fn. 20.

¹²⁷ Der politische Ehekonsens bestand nach der Schaffung der österreichischen Republik nur noch in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Am längsten beibehalten wurde er in Vorarlberg, wo er erst mit dem G vom 23.3.1923, LGBl. Nr. 24, aufgehoben wurde. Siehe A. Lenhoff, in: Klang-Kommentar zum ABGB, 1. Bd. 1. Halbbd., 1933, 407.

¹²⁸ Dazu näher Oehry, Eheschliessung, wie Fn. 102, 74ff.

vom 10. Oktober 1951 ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der die Aufhebung des Ehekonsenses und die Einführung eines Ehefähigkeitszeugnisses vorsah, blieb jedoch die Realisierung versagt.¹²⁹ Die Eheschließung blieb folglich bis zum Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes 1974 an die Erteilung des politischen Ehekonsenses gebunden, die in der Praxis darin bestand, daß dem Ehwerber auf sein Ansuchen hin ein Formular ausgestellt wurde, in dem die Regierung bestätigte, daß gegen die Eheschließung nichts einzuwenden sei. Wenn für Eheschließungen im Ausland die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangt wurde, so wurde indirekt auch dem Erfordernis des politischen Ehekonsenses Genüge getan, indem die im Auftrag der Regierung zur Ausstellung zuständige Regierungskanzlei das Ehefähigkeitszeugnis erst nach erfolgter Erteilung des Ehekonsenses ausstellte.¹³⁰ Die immer häufiger geübte Praxis der nachträglichen Ausstellung des Bewilligung trug dazu bei, daß die ursprüngliche Bedeutung dieses Genehmigungsvorbehalts zunehmend aus dem Blick geriet und er zur bloßen Formalität wurde.

Aus den veralteten eherechtlichen Bestimmungen des ABGB sowie den Verordnungen zum Ehekonsens ergaben sich eine ganze Reihe von Problemen. Während die entkonnessionalisierten Ehrechte der Nachbarstaaten ihren Bürgern längst die Möglichkeit zur Ehescheidung boten – Österreich seit 1938 und die Schweiz bundeseinheitlich seit 1875 – hielt Liechtenstein an der Unscheidbarkeit der Katholikenehe fest. Mithilfe der Scheidung von Tisch und Bett ließ sich zwar – einverständlich oder uneinverständlich – die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft relativ einfach realisieren, eine neuerliche Eheschließung war aber erst nach dem Tod bzw. der Todeserklärung eines der beiden Ehepartner möglich.¹³¹ Die einzige Chance für eine Wiederverheiratung bot die Ungültigerklärung der Ehe im Zuge eines aufwendigen kirchlichen Eheprozesses, was in der Praxis die zwangsweise Weiterführung kaputter Ehen sowie die Existenz von Konkubinat, also Lebensgemeinschaften ohne gesetzliche Grundlage, begünstigte. Mit Konkubinatsfällen verfuhr man in Liechtenstein auf unterschiedliche Weise. Bei liechtensteinischen Staatsbürgern, „die durch ein Eheband gebunden sind ... und sich nicht heiraten können“, wurde das Zusammenleben häufig toleriert, obwohl „es dem Gesetze und vor allem dem *ordre public* widersprach“.¹³² Die Fälle von Konkubinat verheirateter bzw. getrennt lebender Liechtensteiner mit Ausländerinnen¹³³ bzw. Liechten-

¹²⁹ Der Entwurf hätte das Ehefähigkeitszeugnis auch als Voraussetzung für Eheschließungen im Inland vorgesehen, womit der Unterschied zwischen Ehekonsens und Ehefähigkeitszeugnis hinfällig geworden wäre. Vgl. zur Klarstellung des Unterschiedes: VBI 1951/6 in: ELG 1947-1954, 9.

¹³⁰ Vgl. hierzu *Oehry*, Eheschliessung, wie Fn. 102, 82; *F. Schwind*, Kommentar zum österreichischen Eherecht, 1951, 92.

¹³¹ Das Eherecht des ABGB wurde daher als „Wechselbalg zwischen katholischer Auffassung (Unlösbarkeit der Ehe dem Bande nach) und Aufklärung (einverständliche Lösung von Tisch und Bett)“ bezeichnet: *Gschnitzer*, wie Fn. 122, 278.

¹³² Z.B. VBI 1957/3. Das Konkubinats galt aber nicht als strafbar.

¹³³ Z.B. LLA PFAE A23/143.

steinerinnen mit Ausländern¹³⁴ versuchte man in den 1950er Jahren dadurch in den Griff zu bekommen, daß die liechtensteinische Fremdenpolizei aufgrund eines Regierungsbeschlusses eine Wegweisung der ausländischen Staatsbürger (Mütter zusammen mit den dem Konkubinat entstammenden unehelichen Kindern) verfügte. Begründet wurde dies mit dem Vorliegen des „Tatbestandes des Konkubinats“, also des außerehelichen Zusammenlebens, das unter Hinblick auf die Unmöglichkeit einer Verehelichung ein „öffentliches Ärgernis und eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit“ darstelle. Diese Wegweisungen, verbunden mit der Verweigerung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung, erschienen den offiziellen Stellen als die „einzige drastische aber durchführbare Lösung“¹³⁵, waren aber meist mit unbilligen Härten verbunden, sodaß schließlich auf Weisung der Regierung dazu übergegangen wurde, in berücksichtigungswürdigen Fällen Toleranzbewilligungen zu erteilen, über die in Konferenzen unter Beiziehung des Landesfürsten, des Regierungschefs und Vertretern der Kirche entschieden wurde. Die Hoffnung, daß sich die Anzahl der Konkubinatsfälle nicht weiter erhöhen würde, erfüllte sich jedoch nicht. Vielmehr brachte die behördliche Toleranz Liechtenstein im Ausland den Ruf ein, daß „das kleine Land wohl eine Ehescheidung nicht kennt, dass es jedoch das Konkubinat offiziell toleriert“. Das konnte die Regierung, der im Interesse des Staates daran gelegen sein mußte, geordnete Lebensgemeinschaften zu schaffen und zu erhalten, nicht gutheißen, weshalb sich „eine vernünftige Behandlung des Problems der verschiedenen Konkubinate gebieterisch aufdrängte“.

Auch die Gerichte sahen sich aufgrund der unzulänglichen Rechtslage häufig mit Eherechtssachen konfrontiert¹³⁶, so auch Franz Gschnitzer in seiner Funktion als Präsident des FL OGH, die er von 1945 bis zu seinem Tod 1968 innehatte. Er wies bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, daß die Einführung der obligatorischen Zivilehe sowie die Möglichkeit der Eheauflösung unter Lebenden durch Richterspruch auch in Liechtenstein unumgänglich sei, fand aber mit seinen Forderungen nur zögerlich Gehör, da das strenge liechtensteinische Eherecht mit der Lebenshaltung und den Anschauungen eines Großteils der durchwegs bäuerlichen Bevölkerung lange Zeit hindurch konform zu gehen schien.¹³⁷

Ende der 1960er Jahre schien den offiziellen Stellen Liechtensteins schließlich die Zeit reif zu sein für die Schaffung eines zeitgemässen und den gesellschaftlichen Verhältnissen adäquaten Eherechts. Zunächst galt es, die Ausrichtung festzulegen.¹³⁸ Erwogen wurde einerseits eine Anpassung des liechtensteinischen Eherechts an das kirchliche

¹³⁴ Z.B. LLA PFAE 23/135.

¹³⁵ Vgl. zum Folgenden das Protokoll einer Konferenz bei der fürstlichen Regierung am 3.6.1964 unter der Leitung von Regierungschef G. Batliner (LLA V 141/397), Traktandum 2: Behandlung des Konkubinates nach Kirchenrecht und staatlichem Recht.

¹³⁶ Vgl. hierzu die in den ELG (1947-1978) abgedruckten Fälle.

¹³⁷ *Kohlegger*, wie Fn. 106, 1082.

¹³⁸ Siehe hierzu die Diskussionsgrundlage zur Eherechtsreform vom 7.9.1970 (LLA RF 312/72/20).

Recht¹³⁹, andererseits eine Angleichung an die Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten. Ersteres hätte bedeutet, daß es bei einem inhaltlich konfessionell ausgestalteten Ehe-recht geblieben wäre, was zwar den Intentionen der Kirche entsprochen hätte, einer umfassenden Eherechtsrevision aber nicht wirklich förderlich gewesen wäre. Für zwei-teres sprachen die ähnlich gelagerten Lebensverhältnisse und das Interesse an einer weitgehenden Rechtseinheit. Im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung des Ehe-rechts stand auch die Trennung der bis anhin bestehenden Verbindung von Pfarramt und staatlichem Zivilstandswesen und die Errichtung eines zentralen staatlichen Zivil-standesamts¹⁴⁰, was in weiterer Folge die Aufhebung der mittlerweile anachronistischen Einrichtung des politischen Ehekonsenses, „einem polizeistaatlichen Überbleibsel“, erleichtern sollte. Man war sich auch darüber im Klaren, daß eine umfassende Neurege-lung des Ehe-rechts mit Einschluß der Ehescheidung im Zusammenhang mit einer Revision des gesamten Familienrechts stehen müsse, wie sie ja schon das PGR 1926 angekündigt hatte.¹⁴¹ Unbestritten bedeutete die geplante Eherechtsrevision einen heiklen Eingriff in eine hochsensible Materie, zumal es sich bei den zentralen Anliegen der Reform – der Einführung der Zivilehe und der Beseitigung und Vermeidung von Konkubinat durch die Zulassung der Ehescheidung – um „neuralgische Punkte“ handelte. Gschnitzer hatte die Reform des Scheidungsrechts sogar den „Schlüssel zum Eheproblem“ genannt.¹⁴²

4.1.2 Die Entstehung des neuen Ehe-rechts

Die Gründe dafür, daß Liechtenstein sich derart spät zu einer Neuregelung seines Ehe-rechts¹⁴³ entschloß, lagen – wie bereits angetönt – vor allem in der katholisch-konser-vativen Grundhaltung der Bevölkerung¹⁴⁴ und des Fürstenhauses sowie in der Domi-nanz des Katholizismus und im Widerstand der Geistlichkeit gegen Änderungen im Ehe-recht. Unter dem Eindruck einer zunehmend aufgeschlosseneren und liberaleren Atmosphäre in den 1960er Jahren, die die Reformbedürftigkeit des Ehe-rechts noch deutlicher machte, wurden nahezu zeitgleich von mehreren Seiten entsprechende Vor-stöße unternommen: Kurz nachdem Kirchenvertreter unter dem Eindruck der Neuorien-tierung der katholischen Kirche im Gefolge des 2. Vatikanischen Konzils auf die Not-

¹³⁹ Vgl. Konferenz-Protokoll vom 3.6.1964, wie Fn. 135, Traktandum 1: Angleichung des liechtensteini-schen Ehe-rechtes an das kirchliche Ehe-recht.

¹⁴⁰ LGBI. 1972 Nr. 36.

¹⁴¹ § 12 Abs. 1 SchlT PGR.

¹⁴² Kohlegger, wie Fn. 106, 1082f.; Wille, Staat und Kirche, wie Fn. 102, 255f.

¹⁴³ Vgl. hierzu die detaillierte Chronologie der Ereignisse bei den Vorarbeiten zum Ehegesetz in: P. Sprenger, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Univ. Zürich, 1985, 518ff.

¹⁴⁴ Volkszählung 1970: Bei einer Wohnbevölkerung von 21.350 waren 19.247 Einwohner römisch-katholisch, 1.873 protestantisch und nur 230 Bewohner gehörten anderen Konfessionen an bzw. waren konfessionslos. Betrachtet man nur die liechtensteinischen Bürger, so fällt der Anteil noch höher aus: Von 14.304 liechtensteinischen Bürgern bekannten sich bei der Volkszählung 1970 14.015 Bürger zur römisch-katholischen Konfession. Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003, hrsg. vom Amt für Volkswirt-schaft, 35.

wendigkeit zur Einführung der Zivilehe – in Form der fakultativen Zivilehe – aufmerksam gemacht hatten¹⁴⁵, ergriff die Regierung die Initiative und setzte mit Beschluß vom 18. November 1969 eine Kommission zum Studium liechtensteinischer Eherechtsfragen ein. Auch Fürst Franz Josef II. verschloß sich dem Trend nicht und ging in seiner Thronrede am 13. März 1970, mit der er die jährliche Landtagssession und zugleich die neue Legislaturperiode eröffnete, auf die Notwendigkeit zur „Änderung unserer Ehegesetzgebung“ ein, indem er darauf hinwies, daß neben der religiösen Trauung eine zivile Trauung „in Erwägung zu ziehen sei“, um auch jenen, die sich nicht katholisch trauen lassen wollten, die Möglichkeit zu geben, eine gültige Ehe zu schließen. Er wollte dies allerdings ausdrücklich nicht als „Freipass“ verstanden wissen, „um nach Laune und Wunsch Ehen zu schliessen und zu scheiden“.¹⁴⁶

Die Mitglieder der von der Regierung zur Vorbereitung der Reform des Ehe- und Scheidungsrechts eingesetzten Kommission – Regierungschef-Stv. Walter Kieber als Vorsitzender sowie Eugen Isele, Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität Freiburg/Schweiz, Landrichter Arnold Oehry, Generalsekretär Emil Schädler und Ressortsekretär Herbert Wille – kamen am 16. Oktober 1970 zu ihrer ersten Sitzung zusammen¹⁴⁷ und sahen sich einer ganzen Reihe von grundlegenden Problemen gegenüber. Dazu gehörten die Überbrückung des Dualismus von staatlichem und kirchlichem Eherecht, die Entscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Zivilehe, die Beseitigung und Vermeidung von Konkubinatsverhältnissen sowie die Schaffung von speziell auf die liechtensteinischen Verhältnisse abgestimmten Scheidungsregeln, die – darüber war man sich durchaus im Klaren – „das Schicksal der Eherechtsreform“ entscheiden würden. Im Mai 1972 präsentierte die Kommission als Ergebnis ihrer Arbeit einen 115 Seiten umfassenden Bericht¹⁴⁸, in dem sie – erwartungsgemäß – die Notwendigkeit einer Reform bejahte und zwei Modelle für eine Neuordnung des Eherechts zur Diskussion stellte: Totalrevision oder Teilrevision. Eine Partialrevision hätte sich in erster Linie mit dem Eheabschluß sowie mit dem Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht befaßt, wodurch aber erneut das Ziel, nämlich eine grundlegende Reform des Eherechts, nicht erreicht worden wäre. Da ein solches Ergebnis – nachdem man nun endlich alle der Reform entgegenstehenden Hindernisse überwunden hatte – zu wenig gewesen wäre, wurden Herbert Wille und Eugen Isele, die schon in der Vorbereitungskommission die maßgeblichen Arbeiten geleistet hatten, mit Regierungsbeschluß vom 21. November 1972 beauftragt, einen Ehegesetzentwurf im Sinne einer Totalrevision zu verfassen, d.h. es sollte das gesamte Eherechtssystem neu überdacht werden und zwar mit dem Schwerpunkt Trennungs- und Scheidungsrecht. Zur Vermeidung von Konkubinen sollte das neue Eherecht allen Staatsbürgern die Scheidung ermöglichen, da „die

¹⁴⁵ Sitzung des Priesterkapitels vom 13.10.1969, in: Kirchenblatt In Christo vom 18.10.1969, Nr. 21.

¹⁴⁶ LTP 1970/I, 2.

¹⁴⁷ Die Regierungsumbildung am 18. März 1970 verzögerte den Zusammentritt der Kommission.

¹⁴⁸ Kommissionsbericht (Studium liechtensteinischer Eherechtsfragen) Mai 1972 (LLA DM 1972/5 A+B).

zwangsweise Aufrechterhaltung einer gescheiterten Ehe ... nicht den Bedürfnissen der Lebenswirklichkeit entspricht“.¹⁴⁹ In Hinblick darauf, daß es sich bei der Ehe um eine grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft handle, sollten allerdings die Scheidungsvoraussetzungen entsprechend hoch angesetzt werden.

Nach mehreren Vorentwürfen legten die Bearbeiter der Regierung am 7. Mai 1973 einen Gesetzentwurf vor, der die Grundlage für den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 19. Oktober 1973¹⁵⁰ bildete. Die Vorlage des Ehegesetzes passierte den Landtag in weniger als 20 (!) Tagen: 1. Lesung am 27. November 1973¹⁵¹ und 2. und 3. Lesung am 13. Dezember 1973¹⁵². An der Hast, mit der die parlamentarischen Beratungen durchgezogen wurden, mag der Umstand, daß im Februar 1974 Landtagswahlen bevorstanden und man die Befürchtung hegte, daß das Eherecht zum Wahlkampfthema gemacht werden könnte, einen nicht unbeträchtlichen Anteil gehabt haben. Nachdem die bis zum 14. Januar 1974 währende Referendumsfrist unbenutzt verstrichen war, erhielt das Gesetz die Sanktion des Fürsten und sollte am 1. Juni 1974 in Kraft treten.¹⁵³ Die relativ lange Legisvakanz sollte der Regierung die Möglichkeit geben, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen¹⁵⁴ sowie die durch das Ehegesetz notwendigen Änderungen des Verfahrensrechts durchzuführen. Obwohl Hugo Dworak, Präsident des FL OGH, erst im November 1973 um die Ausarbeitung der Änderungen der ZPO sowie der JN ersucht worden war¹⁵⁵, lagen dem Landtag schon im April 1974 die entsprechenden Gesetzentwürfe vor.¹⁵⁶ Das in den §§ 516-534 der liechtensteinischen ZPO geregelte Verfahren in Ehesachen hatte sich bislang, ebenso wie das gesamte Zivilprozeßrecht, am österreichischen Verfahrensrecht orientiert.¹⁵⁷ Aufgrund einiger spezifischer Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts mußten die Vorschriften der ZPO jedoch entsprechend adaptiert und eigenständiges liechtensteinisches Verfahrensrecht geschaffen werden, das sich, der neuen Eherechtsordnung folgend, in das Verfahren bei einverständlicher Trennung, Trennung ohne Ein-

¹⁴⁹ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes vom 19.10.1973, 10 (LLA DS 94/1973-24 A sowie in: Beilagen zur LTsitzung vom 8.11.1973, in: LTP 1973/II).

¹⁵⁰ Ebda.

¹⁵¹ LTP 1973/III, 536ff.

¹⁵² LTP 1973/III, 673ff.

¹⁵³ Ehegesetz vom 13.12.1973, LGBl. 1974 Nr. 20 (LR 212.10). Siehe hierzu auch den Überblick bei *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 13ff. Das neue Eherecht hatte keinen eklatanten Anstieg der Anzahl der Eheschließungen zur Folge: 1973 = 250, 1974 = 225, 1975 = 301 und 1976 = 312 (Statistisches Jahrbuch 1981, 53).

¹⁵⁴ VO vom 30.4.1974 zum Ehegesetz (Verkündung, Trauung und Führung des Eheregisters), LGBl. 1974 Nr. 28 (LR 212.101).

¹⁵⁵ Siehe das Schreiben von Walter Kieber an Hugo Dworak vom 26.11.1973 (LLA RF 312/72/29).

¹⁵⁶ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Schaffung eines Gesetzes über die Abänderung der ZPO und eines Gesetzes über die Abänderung der JN vom 16. April 1974 (= Beilagen zur LTsitzung vom 2.5.1974, in: LTP 1974/I); 1. Lesung am 2.5.1974, in: LTP 1974/I, 45ff.; 2. und 3. Lesung am 30.5.1974, in: LTP 1974/I, 106ff.

¹⁵⁷ Das Eheverfahren entsprach im wesentlichen der VO des österr. Justizministeriums vom 9.12.1897, RGBl. 1897 Nr. 283.

verständnis, in das Scheidungsverfahren und das Verfahren zur Ungültigerklärung der Ehe gliederte.¹⁵⁸

4.1.3 Die wesentlichen Neuerungen durch das Ehegesetz 1974

Mit dem neuen Ehegesetz (EheG)¹⁵⁹ erhielt Liechtenstein – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – ein formell und materiell rein staatliches Eherecht, das zwei gravierende Neuerungen vorsah: das Erfordernis der zivilen Eheschließung und die Möglichkeit zur Ehescheidung. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe als einzige staatlich anerkannte Form der Eheschließung paßte sich Liechtenstein der Rechtssituation in den Nachbarstaaten an.¹⁶⁰ Ursprünglich hatte man noch die Befürchtung gehegt, daß sie „einen zu offenen Bruch mit der Tradition darstelle“ und die fakultative Zivilehe, die die Wahl zwischen staatlicher und kirchlicher Trauung gewährt und beiden Eheschließungsformen die gleichen bürgerlichen Wirkungen zuerkannt hätte, für die „angemessene Eheschließungsform“ gehalten.¹⁶¹ Diese wäre jedoch mit dem staatlichen Anspruch auf die Gesetzgebungshoheit in Ehesachen nicht vereinbar gewesen. Der staatliche Trauungsakt mußte einer kirchlichen Eheschließung, die nach wie vor jedermann freistand, vorangehen, was in Art. 3 EheG mit folgendem Hinweis verdeutlicht wurde: „Die religiöse Traufeierlichkeit darf ohne Vorweis des Ehescheines nicht vorgenommen werden.“ Diese Klarstellung war nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit nötig, da bislang die Trauungen durch die Seelsorger vorgenommen wurden, sodaß sich im Volk die kirchliche Ehe als „staatliche“ Ehe eingebürgert hatte.¹⁶² Die organisatorische Voraussetzung für die Einführung der Zivilehe, die Schaffung eines zentralen Zivilstandesamts, war bereits erfolgt¹⁶³: Das Liechtensteinische Zivilstandesamt mit Sitz in Vaduz war am 1. März 1974 eröffnet worden und nahm zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 1974 insgesamt 95 Ziviltrauungen vor.¹⁶⁴

¹⁵⁸ LGBI. 1974 Nr. 35 (betr. ZPO) und Nr. 36 (betr. JN); in Kraft getreten am 1.6.1974.

¹⁵⁹ Ehegesetz (EheG) vom 13.12.1973, LGBI. 1974 Nr. 20 (LR 212.10). Zu den Änderungen durch das neue Ehegesetz vgl. *Wille*, wie Fn. 102, in: ZZW, 10ff.; *U. Wachter*, Das Liechtensteinische Eherecht, in: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 124ff.; *Sprenger*, wie Fn. 143, 27ff.; *P. Schierscher*, Die persönlichen Wirkungen des liechtensteinischen Eherechts, 1998, 5ff.

¹⁶⁰ In den Nachbarstaaten war die obligatorische Zivilehe damals schon längst gebräuchlich: In der Schweiz seit 1874 bzw. seit dem ZGB, im Deutschen Reich seit 1875 und in Österreich seit dem Ehegesetz 1938.

¹⁶¹ Vgl. Diskussionsgrundlage, wie Fn. 138, 5. Herbert Wille, „der spiritus rector der liechtensteinischen Eherechtsnovelle 1973/74“ (so zutreffend *Sprenger*, wie Fn. 143, 39) hatte sich in seiner 1972 erschienenen Dissertation (Staat und Kirche, wie Fn. 102) in seinen Ausführungen über die Modelle einer neuen Ehegesetzgebung noch dahingehend geäußert, daß „die Frage der Einführung der obligatorischen Zivilehe für Liechtenstein jeder Aktualität entbehre, und sie nur in völliger Verkennung des religiösen Empfindens und der Kirchentreu des größten Teiles des liechtensteinischen Volkes aufgezwungen werden könnte“ (252).

¹⁶² *Wille*, wie Fn. 102, in: ZZW, 10.

¹⁶³ Die Grundlage bildete das G vom 9.5.1972 betr. die Abänderung des PGR vom 20.1.1926, LGBI. 1972 Nr. 36 (LR 216.0).

¹⁶⁴ Lt. Rechenschaftsbericht 1974.

Das neue Eherecht kannte – im Unterschied etwa zum ZGB – die Unterscheidung zwischen nichtigen und anfecht- bzw. aufhebbaren Ehen nicht. Gemäß dem nach wie vor gültigen Grundsatz von der Unauflösbarkeit der Ehe kam die Ehe entweder gültig zustande oder sie kam bei Vorliegen eines Ehehindernisses nicht zustande und war daher ungültig. Damit versuchte man in diesem Bereich, mit Ausnahme von spezifisch kanonischen Nichtigkeitsgründen, eine Übereinstimmung zwischen staatlichem und kirchlichem Recht zu erzielen. Vom Prinzip der Ehefreiheit (Art. 2 EheG) ausgehend, gab es folglich nur mehr drei Ehehindernisse: Blutsverwandtschaft, Adoption und das bestehende Eheband (Art. 12 bis 14 EheG). Die zahlreichen Ehehindernisse des ABGB wurden damit auf jene reduziert, die in der Praxis bedeutsam waren und von denen auch schon bislang keine Dispens erteilt worden war.¹⁶⁵

Die wichtigste Neuerung im Ehegesetz stellte aber zweifellos die Einführung der Ehescheidung dar, die bis dahin in Liechtenstein für Katholiken ausgeschlossen gewesen war. Das neue Ehegesetz modifizierte die bisher gebräuchliche Terminologie im Trennungs- und Scheidungsrecht und paßte sie der Gesetzgebung der Nachbarstaaten an: Der im ABGB bislang verwendete Terminus „Trennung der Ehe“ entsprach der Scheidung nach dem Ehegesetz und die bisherige „Scheidung von Tisch und Bett“ war nun der Trennung gleichzusetzen. Im neuen Scheidungsrecht kam die Beibehaltung des Grundsatzes der Monogamie und der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der Ehe (Art. 73 Abs. 1 EheG) darin zum Ausdruck, daß die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde. Der Gesetzgeber trug damit der religiösen Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung Rechnung und unterstrich den Wert und die Bedeutung der Ehe für den Staat und die Gesellschaft insofern, als eine staatliche Eheauflösung nur im Falle der totaler Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt angesehen wurde. Da die Ehe im Bewußtsein des Volkes als Gemeinschaft auf Lebenszeit verankert war und es auch weiterhin bleiben sollte, wurde die Ehescheidung nur als eine Art „Notausgang“ konzipiert, was auch darin zum Ausdruck kam, daß der Scheidung ein langwieriges und aufwendiges Trennungsverfahren vorausging.¹⁶⁶

Das neue Ehegesetz kannte die einverständliche Trennung (Art. 50-56 EheG) und die nicht einverständliche Trennung (Art. 57-72 EheG)¹⁶⁷ und verlangte in beiden Fällen, daß seit der Eheschließung mindestens ein Jahr verstrichen sein mußte. Den Ehepartnern wurde damit ein Mindestmaß an Ausharrungsvermögen abverlangt, um leichtfertige Trennungen zu verhindern. Die einverständliche Trennung, die nach der bisher gebräuchlichen Terminologie des ABGB der Scheidung von Tisch und Bett entsprach, gestaltete sich relativ unaufwendig: Wenn sich die Ehegatten über die Trennung und

¹⁶⁵ *Wille*, wie Fn. 102, in: ZZW, 10f.

¹⁶⁶ *Wille*, Staat und Kirche, wie Fn. 102, 256f.; vgl. auch die Ausführungen im Bericht und Antrag, wie Fn. 149, 10ff.

¹⁶⁷ Vgl. zum Folgenden: *Wille*, wie Fn. 102, in: ZZW, 11f.

deren Folgen einig waren, konnten sie beim Gericht ein Gesuch um einverständliche Trennung einreichen.¹⁶⁸ Die Beibehaltung dieses eherechtlichen Instituts war dem Gesetzgeber zweckmäßig erschienen, weil es sich in der Bevölkerung seit langem eingebürgert hatte. Da man über eine einverständliche Trennung zwar eine Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, nicht jedoch eine Scheidung der Ehe erreichen konnte und daher eine Wiederverheiratung nicht möglich war, wurde dem konfessionellen Aspekt insofern Rechnung getragen, als es „dem gläubigen Katholiken einen Dienst erweist und auch die Möglichkeit einer Wiedervereinigung nicht ausser Acht läßt“.¹⁶⁹ Die zweite Variante, die Trennung im streitigen Verfahren, hatte entweder für sich alleine Bestand oder bildete die Vorstufe zur Scheidung. Eine Klage auf Trennung setzte das nachweisliche Vorliegen von mindestens einem der im Gesetz angeführten Trennungsgründe (Art. 58-61 EheG) – Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlungen und böswilliges Verlassen sowie sonstiges ehewidriges Verhalten – voraus und basierte damit auf dem Verschuldensprinzip. Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Trennungsgründe hatte man auf Erfahrungen aus der Gerichtspraxis zurückgegriffen und mit dem zuletzt angeführten Grund einen Generaltatbestand geschaffen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, den Eventualitäten des Lebens gerecht zu werden. Das rechtskräftige Trennungsurteil hob zwar die Verpflichtung der getrennten Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft und Treue auf, ließ die Ehe aber dem Bande nach weiter fortbestehen. Erst nach dem Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist, die Zeit und Gelegenheit zur Versöhnung bieten sollte, konnte jeder der beiden Ehegatten auf Ehescheidung dem Bande nach klagen. Wollte der verletzte Ehegatte zwar die Trennung, nicht aber die Scheidung, so konnte er nach Ablauf dieser Frist Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren des schuldigen Ehegatten erheben, wodurch es erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden konnte. Danach jedoch war, sofern es mittlerweile nicht zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gekommen war, kein Widerspruch mehr möglich, um ein endloses Hinauszögern der Scheidung zu verhindern, zumal dann von einem endgültigen Zerschlagen der Ehe ausgegangen werden mußte. Erst ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils bestand die Möglichkeit zur Wiederverheiratung.

Die beiden Schritte – Trennung und Scheidung – waren in dem neuen liechtensteinischen Eherecht derart miteinander verknüpft, daß die Trennung als Vorverfahren einer Scheidung bezeichnet werden konnte, in dem alle Möglichkeiten zur Heilung der Ehe ausgeschöpft werden sollten, v.a. durch Versöhnungsversuche seitens des Gerichts. Mit dieser Gestaltung des Trennungs- und Scheidungsverfahrens war „eine echt liechtensteinische Lösung“ geschaffen worden, mit der einverständliche Scheidungen ver-

¹⁶⁸ Während das ZGB neben der Scheidung auch eine gerichtliche Trennung kannte (Art. 146 ZGB), waren dem deutschen und dem österreichischen Eherecht das Institut der Scheidung von Tisch und Bett unbekannt.

¹⁶⁹ Vgl. die Diskussionsgrundlage, wie Fn. 138, 14.

mieden wurden, da ja eine einverständliche Trennung die Scheidung ausschloß. Während in den Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten dem Zerrüttungsprinzip die größere Bedeutung zukam, konnte sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht zum Grundsatz der Scheidung wegen Zerrüttung durchringen. Das Ehegesetz beruhte aber auch nicht ausschließlich auf dem Verschuldensprinzip, sondern maß durch die Aufnahme von Trennungsfristen auch dem Zerrüttungsprinzip Bedeutung bei, d.h. es wurde „das traditionelle Prinzip der Verschuldensscheidungen mit dem modernen Prinzip der objektiven Zerrüttung gekoppelt“, wodurch man zu einer den liechtensteinischen Verhältnissen angepaßten „abgewogenen Lösung“ gelangte, „die nirgends ein Vorbild hat“.¹⁷⁰

Abgesehen von den spezifisch ausgestalteten „liechtensteinischen Besonderheiten“ handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften.¹⁷¹ Ganze Abschnitte des Eherechts waren – teils wörtlich, teils mit geringfügigen Änderungen – aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4ff.) sowie über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9ff.). Was die Verkündung und die Trauung betraf (Art. 15ff.), waren die Bestimmungen ebenfalls im großen und ganzen mit den Bestimmungen des ZGB identisch, außer daß z.B. in Liechtenstein das Verkündungsverfahren vereinfacht und auf den Wohnsitz der Brautleute beschränkt wurde und der Einheitlichkeit der Fristen im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen wurde. Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43ff.) entsprach dem Stand des ZGB vor der Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Jene Bestimmungen, die durch das PGR bereits an das schweizerische Recht angeglichen worden waren (vgl. in § 3 SchlT PGR den Abschnitt II. Frauen), wurden in das neue Ehegesetz insoweit hinübergenommen, als sie sach- und systemgemäß hierher gehörten.¹⁷² Aus dem österreichischen Ehegesetz – in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte vor allem das Unterhaltsrecht (Art. 80ff.), das eng mit dem Verschulden an der Ehetrennung verknüpft ist, sowie die Regelung der Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen. Was die Terminologie des neuen Ehegesetzes betraf, blieb man hier eher dem ABGB und damit den gewohnten Begriffen treu, z.B. verwendet das EheG wie das ABGB den Terminus Brautleute statt Verlobte.

Warum sich der liechtensteinische Gesetzgeber dazu entschloß, ein separates Ehegesetz zu schaffen, anstatt die entsprechenden Bestimmungen in das ABGB einzubauen – wie es beispielsweise bei den aus der Schweizer Rechtsordnung rezipierten Regelungen des Arbeitsvertrags (§ 1173a ABGB) und des Verlagsvertrags (§§ 1160-1173 ABGB) gehandhabt wurde –, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Die Rechts-

¹⁷⁰ LTP 1973/III, 561f., 689.

¹⁷¹ LTP 1973/III, 542.

¹⁷² Die Bestimmungen bezüglich der Stellung der Frau im SchlT des PGR zählten lt. dem Kurzen Bericht (wie Fn. 39) zu den „der Regelung dringend bedürftigen Bestimmungen“ (56, 12), die im PGR vorab geregelt wurden, um zu gegebener Zeit in den familienrechtlichen Abschnitt des geplanten „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches“ eingearbeitet zu werden.

ordnungen der beiden Nachbarstaaten, die – wie dargelegt – als Rezeptionsgrundlagen dienten, hatten beide Alternativen zur Auswahl angeboten. Im Zuge der Ausarbeitung war beides erwogen worden und die Entscheidung ohne lange Diskussionen zugunsten der Schaffung eines separaten Ehegesetzes gefallen.¹⁷³ Mit dem neuen Eherecht sollten zunächst einmal die vordringlichsten Neuerungen durchgeführt werden, soweit sie – im Moment – politisch machbar erschienen. Man war sich durchaus darüber im Klaren, daß der Wechsel von einer großteils aus dem 18. Jahrhundert stammenden Eherechtsordnung zu einem den gesellschaftlichen Verhältnissen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angepaßten Eherecht nicht allzu gravierende Änderungen mit sich bringen durfte, um in der Bevölkerung Akzeptanz zu finden. In diesem Sinne konnte das neue liechtensteinische Eherecht „keine umstürzenden Neuerungen bringen“, sondern nur die drängendsten Probleme lösen. Da somit ganz bewußt „in diese Eherechtsreform keine Familienrechtsreform eingebaut“ worden war¹⁷⁴, fand das zu dieser Zeit in den Nachbarstaaten diskutierte Partnerschaftsprinzip als Grundlage des ehelichen Zusammenlebens keine Berücksichtigung, sondern es blieb bei dem vom ABGB normierten patriarchalischen Prinzip, dessen Beibehaltung in der Debatte über den Eherechtsentwurf sogar von kirchlicher Seite den Einwand provoziert hatte, daß dieser sich hinsichtlich des Rollenverständnisses der Ehegatten „in den traditionellen Bahnen“ bewege. Vizeregierungschef Walter Kieber hatte diese Zurückhaltung mit den Worten gerechtfertigt, daß es „aus politischen Überlegungen unmöglich gewesen sei, die modernen Postulate in den Entwurf hineinzunehmen“,¹⁷⁵ womit es in Liechtenstein vorläufig beim Leitungsprivileg des Mannes und beim Unterhaltsprivileg der Frau blieb. Obgleich im Zuge der Eherechtsdebatte klargestellt worden war, daß die Frage einer Reform der Stellung der Frau jetzt „nicht im Vordergrund gestanden habe“, man sich dieser aber auf Dauer nicht verschließen werde¹⁷⁶, blieb dem neuen Ehegesetz der Vorwurf der Halbherzigkeit und des mangelnden Muts zu durchgreifenden Änderungen nicht erspart.¹⁷⁷

Die unmittelbar durch das neue Eherecht notwendig gewordenen weiteren Reformschritte im Zivilrecht hatte der Regierungschef im Rahmen der parlamentarischen Diskussion des Eherechts in Aussicht gestellt: „Wenn das Eherecht in Kraft tritt, wird die nächste Aufgabe sein, sofort Familienrecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht etc. in Angriff zu nehmen, um die Anpassung vorzunehmen.“¹⁷⁸ Denn: „Das ABGB muß auf

¹⁷³ Lt. persönlicher Auskunft von Herbert Wille.

¹⁷⁴ LTP 1973/III, 567.

¹⁷⁵ Protokoll der Dekanatskonferenz vom 25.6.1973 (LLA RF 312/72/20).

¹⁷⁶ Realisiert wurde sie mit der Eherechtsrevision 1993, die die Verwirklichung des Partnerschaftsgedankens und der Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Ziel hatte.

¹⁷⁷ Vgl. dazu *Kohlegger*, wie Fn. 106, 1083. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede wurden in Österreich 1978 im Zuge der Familienrechtsreform beseitigt, in der Schweiz 1988 und in Liechtenstein erst im Zuge der Familienrechtsreform 1993.

¹⁷⁸ LTP 1973/III, 543.

einen modernen Stand gebracht werden. Das ist eine Arbeit, die noch viele Jahre dauern wird.¹⁷⁹

4.2 Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht

Der zwischen Liechtenstein und der Schweiz 1923 abgeschlossene Vertrag über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (ZV)¹⁸⁰ hatte in vielfacher Hinsicht Auswirkungen auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Art. 4 des Zollvertrags bewirkte eine „automatische“ Rezeption schweizerischer Rechtsvorschriften, wovon das liechtensteinische Arbeitsrecht sowohl unmittelbar als auch mittelbar betroffen war. Gemäß Anlage I zum Zollvertrag zählte nämlich zu den in Liechtenstein unmittelbar anwendbaren schweizerischen bundesrechtlichen Erlassen auch das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914.¹⁸¹ Das Fabrikgesetz galt in Liechtenstein nur für jene Betriebe, die von der Regierung dessen Geltungsbereich unterstellt wurden, weshalb sich der damit gesetzlich gewährte Arbeitnehmerschutz nur auf eine Minderheit der arbeitenden Bevölkerung erstreckte, was gravierende Unterschiede in den Arbeitsbedingungen zur Folge hatte. 1937 wurde daher in Liechtenstein nach dem Vorbild der Schweizer Kantone¹⁸² ein Arbeiterschutzgesetz¹⁸³ erlassen, das auf alle Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie die Unternehmungen von Akkordarbeiten bei Rufe-, Rhein- und Strassenbauten Anwendung finden sollte, die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe aber ausdrücklich ausschloß. Schon 1946 wurde dieses Gesetz durch ein neues Arbeiterschutzgesetz abgelöst.¹⁸⁴ In einem Notenwechsel zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern wurde in Hinblick auf das nach wie vor in Geltung stehende Fabrikgesetz vereinbart, daß das Arbeiterschutzgesetz die infolge des Zollvertrags anwendbaren schweizerischen Gesetze, Verordnungen, Bundes- und Bundesratsbeschlüsse und -erlasse nicht berühre und diese vorrangig zur Durchführung gelangen sollten, sofern das neue Gesetz keine weitergehenden Bestimmungen enthielt.¹⁸⁵ Solche enthielt das liechtensteinische Arbeiterschutzgesetz in Hinblick auf das Arbeitsvertragsrecht (Art. 13-58), das sich nahezu vollinhaltlich am schweizerischen OR von 1911 orientierte, wo es im 10. Titel „Der Dienstvertrag“ in insgesamt 44 Artikeln eine ausführliche Regelung

¹⁷⁹ LTP 1973/III, 639f.

¹⁸⁰ LGBl. 1923 Nr. 24 (LR 631.112). In Anlehnung an das Einführungs-Gesetz vom 13.5.1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29.3.1923 (EGZV), LGBl. 1924 Nr. 11 (LR 631.112.1), wird statt Zollanschlußvertrag in der Regel die Bezeichnung Zollvertrag verwendet.

¹⁸¹ Vgl. dazu näher, *H.P. Tschudi*, Geschichte des schweizerischen Arbeitsrechts, 1987, 35ff.

¹⁸² Insbesondere der Kanton Glarus tat sich mit seinem 1892 erlassenen Arbeiterschutzgesetz hervor, das auf alle Betriebe Anwendung fand, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstanden. Vgl. dazu im Detail *Tschudi*, wie Fn. 181, 43ff.

¹⁸³ G vom 5.5.1937 betreffend den Arbeiterschutz (Arbeiterschutzgesetz), LGBl. 1937 Nr. 6.

¹⁸⁴ G vom 29.11.1945 betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz), LGBl. 1946 Nr. 4 (LR 821.41).

¹⁸⁵ Vgl. den Notenwechsel in der Anlage zu LGBl. 1946 Nr. 4.

erfahren hatte.¹⁸⁶ In Hinblick auf die inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem liechtensteinischen und dem schweizerischen Arbeitsgesetz war es nur naheliegend, auch das eng damit verbundene Arbeitsvertragsrecht dem schweizerischen Recht nachzubilden.

Als in der Schweiz das aus 1914 stammende Fabrikgesetz durch das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964¹⁸⁷ abgelöst wurde, reagierte der liechtensteinische Gesetzgeber¹⁸⁸ darauf im Dezember 1966 mit dem Erlass eines eigenständigen Arbeitsgesetzes, das aber materiell dem schweizerischen Arbeitsgesetz entsprach.¹⁸⁹ Der Ersatz der bislang aufgrund des Zollvertrags unmittelbar anwendbaren schweizerischen Fabrikgesetzgebung durch ein autonomes liechtensteinisches Arbeitsgesetz sowie die Zusage, den Vollzug des liechtensteinischen Arbeitsgesetzes dem des schweizerischen Arbeitsgesetzes anzupassen, war in einem Notenwechsel zwischen den beiden Staaten vereinbart worden.¹⁹⁰ Zwar wurden mit diesem Gesetz die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1946 zum größten Teil aufgehoben, der den Arbeitsvertrag betreffende dritte Abschnitt (Art. 13-58) wurde jedoch bis zum Erlass neuer Vorschriften weiterhin für anwendbar erklärt. Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sollten nämlich, so die Absicht des Gesetzgebers, zu gegebener Zeit in das bürgerliche Recht übernommen werden. Den Anstoß dazu bot die in der Schweiz durchgeführte Revision des Dienstvertragsrechts durch das Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des OR (Der Arbeitsvertrag) vom 25. Juni 1971, das mit Beschluß des Bundesrats am 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt wurde.¹⁹¹ Die damit erzielte Erweiterung und Verbesserung des Arbeitsvertragsrechts veranlaßte den liechtensteinischen Gesetzgeber zu einer umfassenden Gesetzesrevision.

Zu den ambitionierten Zielen der Justizrechtsreform gehörte – wie Vizeregierungschef Walter Kieber zu Beginn der Reform 1971 erläutert hatte – eine umfassende Modernisierung des liechtensteinischen ABGB, wozu auch die Schaffung eines zeitgemäßen Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrechts zählte. Das liechtensteinische ABGB, das diese Verträge im 26. Hauptstück des zweiten Teils (§§ 1151 bis 1174) unter dem Titel „Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen“ nur rudimentär regelte, war in diesem Bereich noch auf dem Stand von 1811. Das lag daran, daß Liechtenstein die in Österreich durchgeführte Erneuerung des ABGB durch die drei Teilnovellen 1914, 1915 und 1916 nicht nachvollzogen hatte, weshalb auch die Neugestaltung dieses Abschnitts, die in Österreich durch die 3. Teilnovelle aus 1916 (§

¹⁸⁶ Seine erste zivilrechtliche Regelung hatte das Arbeitsverhältnis im OR von 1881 erfahren, damals fand man allerdings noch mit 12 Artikeln das Auslangen.

¹⁸⁷ Vgl. hierzu näher *Tschudi*, wie Fn. 181, 54ff.

¹⁸⁸ Als erste Reaktion wurde das G vom 21.12.1965 betreffend die Arbeit in den Fabriken (LGBl. 1966 Nr. 2) erlassen, dessen Geltungsdauer jedoch ausdrücklich auf ein Jahr beschränkt worden war.

¹⁸⁹ G vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBl. 1967 Nr. 6 (LR 822.10).

¹⁹⁰ Notenwechsel zwischen dem Eidgenössischen Departement und der Fürstlichen Gesandtschaft vom 11.12.1967.

¹⁹¹ Siehe dazu *U. Streiff – A.v. Kaenel*, Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht, 5. Aufl. 1993.

150) erfolgt war, in Liechtenstein unterblieben war. Nun wurde im Zuge der ABGB-Erneuerung das 26. Hauptstück aufgehoben und an dessen Stelle traten unter dem Titel „Von Verträgen über Dienstleistungen“ neue Bestimmungen über Dienstleistungsverträge. In den §§ 1151 bis 1159a fanden wortwörtlich die Bestimmungen der 3. ABGB-Teilnovelle über den Werkvertrag (§ 150) Eingang in das liechtensteinische ABGB. Die Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den §§ 1160 bis 1173 ABGB lehnten sich hingegen eng an den Text des 12. Titels des schweizerischen OR (Der Verlagsvertrag, Art. 380-393) an. Was das Arbeitsvertragsrecht betrifft, so wurden die inhaltlich nahezu vollkommen mit dem neuen schweizerischen Arbeitsvertragsrecht aus 1971 übereinstimmenden Bestimmungen in einem einzigen Paragraphen – § 1173a (Art. 1 bis 113) – in das ABGB eingefügt.¹⁹² § 1174 ABGB betreffend die Leistung zu unerlaubten Zwecken, stimmte wiederum mit dem Text der 3. Teilnovelle überein.¹⁹³

Die Tatsache, daß in dieser Materie sowohl aus dem österreichischen als auch aus dem schweizerischen Recht rezipiert worden war, blieb in der parlamentarischen Debatte nicht unbesprochen.¹⁹⁴ Vizeregierungschef Walter Kieber wies in seiner Erklärung darauf hin, daß man sich zu Beginn der Reform darauf geeinigt hatte, „dass wir immer auf das Ursprungsrecht zurückgreifen, dort wo das Ursprungsrecht eine Entwicklung bietet, die für Liechtenstein übernommen werden kann, die auch eine Modernisierung unseres Rechts darstellt“. Aufgrund dieser Zielsetzung hatte sich die Regierung im Bereich der Werkvertragsregelung entschieden, „die Rezeption österreichischen Rechts voranzutreiben“ und das liechtensteinische ABGB den modernen Bestimmungen des österreichischen Rechts anzugleichen. Im Bereich des Verlagsvertrags war dies aber nicht möglich, weil Österreich diesbezüglich selbst noch „in den tiefsten Anfängen steckt“, weshalb das österreichische ABGB hier „kein Vorbild“ sein konnte. Die 3. Teilnovelle zum ABGB (§ 150) hatte sich nämlich darauf beschränkt, die obsolet gewordenen Bestimmungen aufzuheben (§§ 1164-1171 ABGB), die übrig gebliebene Regelung in nur zwei Normen neu zu fassen (§§ 1172 und 1173) und im übrigen die Schaffung eines besonderen Gesetzes über den Verlagsvertrag empfohlen.¹⁹⁵ Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sah sich die Regierung daher gezwungen, „ein modernes Recht zum Vorbild zu nehmen und in diesem Falle konnte es nur das Schweizerische sein“, das dieser Materie

¹⁹² Diese Vorgangsweise entsprach gesetzestechnisch jener Lösung, wie man sie beim Gesetz über das Treuunternehmen vom 10.4.1928, LGBI. 1928 Nr. 6, gewählt hatte, das als Art. 932a (§§ 1-170) in das PGR eingefügt worden war. Das Landgericht hatte im Vernehmlassungsverfahren gegen diese Vorgangsweise den Einwand erhoben, daß „ein solcher Einbau eine Aufblähung des ABGB zur Folge hätte“, konnte sich damit jedoch nicht durchsetzen.

¹⁹³ Gesetzesmaterialien im LLA: RF 312/72/18, LTA 1973/L25; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 12.11.1973 (DS 094/1973-033 A sowie in: Beilagen für die LTsitzung vom 27./28.11.1973, in: LTP 1973/III). Parlamentarische Behandlung: 1. Lesung in der LTsitzung vom 28.11.1973, in: LTP 1973/III, 636ff.; 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 13.12.1973, in: LTP 1973/III, 739ff. *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 17ff.

¹⁹⁴ Zum Folgenden vgl. LTP 1973/III, 637ff.

¹⁹⁵ Klang-Kommentar, Bd. 3, 1. Aufl. 1932, 402.

im OR in 14 Artikeln eine ausführliche Regelung widmete. Beim Arbeitsvertragsrecht hingegen hatten mehrere Gründe für eine Anlehnung an das schweizerische OR gesprochen: Zum einen kam dem Dienstvertragsrecht des ABGB auch nach der 3. Teilnovelle neben den zahlreichen Sondergesetzen nur eine untergeordnete Rolle zu, zum anderen war es naheliegend, gleichsam als Pendant zum Arbeitsgesetz aus 1966 auch die zivilrechtliche Regelung des Arbeitsvertrages dem Schweizer Recht nachzubilden. Liechtenstein hatte sich schon im Arbeiterschutzgesetz 1945 für die Anpassung des Arbeitsvertragsrechts an das schweizerische OR entschieden, dabei sollte es bleiben. Obwohl eine Angleichung an das Schweizer Recht vom Zollvertrag hier nicht unmittelbar verlangt wurde, entfaltete er mittelbare Auswirkungen in Form der autonomen Harmonisierung der arbeitsrechtlichen Normen, was in Hinblick auf das durch den Zollvertrag geschaffene einheitliche Zoll- und Wirtschaftsgebiet eine durchaus sinnvolle und zweckmäßige Entscheidung darstellte. Dazu kam, daß Liechtenstein auf diese Weise sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich des Arbeitsrechts von der schweizerischen Entwicklung, Praxis und Rechtsprechung profitieren konnte. In der parlamentarischen Debatte wurde noch auf einen weiteren Vorteil der Rezeption aufmerksam gemacht: „Wenn wir hier in Bezug auf jeden Artikel Pionierarbeit leisten müssten, aus eigener liechtensteinischer Initiative heraus, dann könnten wir 10 Jahre miteinander streiten“.¹⁹⁶

Obwohl die Normen zum Werkvertrag und zum Verlagsvertrag, wie dargelegt, aus unterschiedlichen Rechtsordnungen rezipiert wurden, ist der Aufbau der jeweiligen Abschnitte identisch: der Definition des Rechtsinstituts folgen die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Regelung der Beendigung der Verträge durch Erbringung der vereinbarten Leistung. Das in 113 Artikeln geregelte Arbeitsvertragsrecht gliedert sich in 4 Abschnitte. Eingehend geregelt wird zunächst der Einzelarbeitsvertrag, welcher die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber normiert. Im Anschluß daran widmet sich ein separater Abschnitt besonderen Einzelarbeitsverträgen: dem Lehrvertrag, dem Handelsreisendenvertrag und dem Heimarbeitsvertrag. Der dritte Abschnitt regelt den Gesamtarbeitsvertrag und den Normalarbeitsvertrag. Ersterer dient zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kollektiven Arbeitsrecht und kommt in der Regel durch Vereinbarungen der Sozialpartner zustande. Der Normalarbeitsvertrag hingegen beruht auf einem Erlass der Regierung und schafft dispositives Vertragsrecht für die ihm unmittelbar unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Erlass solcher Regelungen steht im Ermessen der Regierung, lediglich in zwei Bereichen – für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und jenes für Arbeitnehmer im Hausdienst – wird der Erlass von Normalarbeitsverträgen zwingend vorgeschrieben. Der vierte und letzte Abschnitt listet die zwingenden Rechtsvorschriften auf.

¹⁹⁶ LTP 1973/III, 643.

Das neue Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht trat als Gesetz vom 13. Dezember 1973 über die Revision des 26. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (kurz: Dienstleistungsvertragsgesetz-Novelle, abgekürzt: DVG-Nov.) am 1. Januar 1974 in Kraft.¹⁹⁷ Die Novelle ersetzte einen weiteren und erheblichen Teil des Arbeiterschutzgesetzes von 1945, dennoch blieben ca. 20 Bestimmungen des Gesetzes weiterhin in Geltung. In Hinblick auf die Schwierigkeiten, die solche „Überbleibseln“ der Rechtsanwendung bereiten, stellte die Regierung die Übernahme dieser Normen in die entsprechenden Gesetze in Aussicht, was allerdings bis heute nicht geschehen ist.

4.3 Mieterschutzrecht

Das 1974 in das bürgerliche Gesetzbuch eingefügte Mieterschutzrecht stellte nicht den ersten gesetzgeberischen Eingriff in diese Materie dar. Die massivste Abänderung widerfuhr der Urfassung des 25. Hauptstücks, überschrieben mit dem Titel „Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen“, durch den Erlaß des Sachenrechts¹⁹⁸: Mit dem Inkrafttreten des Sachenrechts als erster Teil des damals geplanten „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches“ wurden „die Bestimmungen über Erbpacht- und Erbzinsverträge, Bodenzins“ und damit die §§ 1122 bis 1150 ABGB aufgehoben.¹⁹⁹ Der Titel des 25. Hauptstücks, das ab diesem Zeitpunkt nurmehr die Regelung des Bestandrechts in den §§ 1090 bis 1121 umfaßte, war somit eigentlich irreführend, wurde aber beibehalten. Die nächste Abänderung des 25. Hauptstücks des ABGB erfolgte erst wieder im Zuge der Justizrechtsreform und zwar durch zwei Gesetzgebungsakte, die ausschlaggebend dafür waren, daß dem geltenden liechtensteinischen Mietrecht sowohl österreichisches als auch schweizerisches Recht zugrundeliegt.²⁰⁰

Zunächst wurde der Mieterschutz neu geregelt, was in Hinblick auf die mit der Justizrechtsreform verbundenen Absicht, das liechtensteinische bürgerliche Recht grundlegend zu erneuern, einen dringlichen Schritt darstellte. Die diese Materie bis anhin regelnde Regierungsverordnung vom 3. November 1942 betreffend Mieterschutz²⁰¹ beruhte nämlich noch auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz vom 2. September 1939²⁰² und paßte das Mieterschutzrecht daher den Erfordernissen der Kriegszeit an²⁰³, was längst nicht mehr den aktuellen Be-

¹⁹⁷ LGBL. 1974 Nr. 18 (LR 210.0).

¹⁹⁸ LGBL. 1923 Nr. 4 (LR 214.0).

¹⁹⁹ Art. 141 Ziff. 1 SchlT SR.

²⁰⁰ Vgl. zum Folgenden: *P. Nägele*, Das liechtensteinische Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung des Mieterschutzes, Diss. Univ. Innsbruck, 2001.

²⁰¹ LGBL. 1942 Nr. 31.

²⁰² LGBL. 1939 Nr. 13.

²⁰³ Der Grund für den Erlaß der VO war die fortschreitenden Wohnungsnot und die dadurch veranlaßten Mißstände gewesen (vgl. LLA RF 211/449). Die gesamte VO war bis auf § 1 weitgehend dem schweizerischen Bundesratsbeschluß vom 15.10.1941 betr. Massnahmen gegen die Wohnungsnot (AS 57 1148-1153) nachgebildet. Vgl. hierzu näher *F.Th. Petermann*, Die Entwicklung des schweizeri-

dürfnissen entsprach. Die Eingliederung dieses Teilrechtsgebiets in das 25. Hauptstück des ABGB erfolgte mithilfe der bereits mehrfach – zuletzt beim Arbeitsvertragsrecht – praktizierten Methode, einen neuen Rechtskomplex als Annex zu einem vorhandenen Paragraphen in das Gesetz einzufügen. In diesem Fall handelte es sich um die §§ 1108 a – 1108 o ABGB, die Schutzbestimmungen für Mieter von Wohnungen enthielten, und um die §§ 1116 a – 1116 e ABGB, womit Bestimmungen über die Erstreckung des Mietverhältnisses für Wohnungen in die liechtensteinische Zivilrechtskodifikation eingefügt wurden. Der Einbau des Mieterschutzes in das ordentliche Recht hatte zur Folge, daß an die Stelle des bisherigen Verfahrens vor Verwaltungsinstanzen (Gemeinderat und Regierung als Rekursinstanz) nun ein Gerichtsverfahren trat, welchem eine Verhandlung beim Vermittleramt vorauszugehen hatte.

Als Rezeptionsgrundlage für die sogenannte Mieterschutzgesetz-Novelle²⁰⁴ diente das schweizerische Recht. Während den Gesetzesmaterialien selbst keine Begründung für diese Entscheidung zu entnehmen ist, gab es eine Reihe von nachträglichen Erklärungsversuchen. „Die Einbindung des aus der Schweiz stammenden Mieterschutzrechtes in einen sonst aus Österreich stammenden Normbereich des Bestandrechtes“ wurde vom liechtensteinischen OGH damit erklärt, daß Liechtenstein „zu keiner Zeit jene besonderen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Probleme zu bewältigen hatte, die in Österreich zur Ausbildung eines typisch österreichischen Mieterschutzrechtes geführt hatten“, weshalb „für den liechtensteinischen Gesetzgeber die Rezeption schweizerischer Mieterschutzbestimmungen weit näher lag“.²⁰⁵ Zudem sorgten die zollvertraglichen Bindungen der beiden Nachbarstaaten dafür, daß „die liechtensteinischen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eine deutliche Aehnlichkeit mit jener der Schweiz aufweisen“, was ebenfalls für eine Rezeption schweizerischen Rechts sprach.²⁰⁶ Konkret lag den §§ 1108 a – 1108 o ABGB der schweizerische Bundesbeschluß vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen²⁰⁷ zugrunde, mit dem in der Schweiz der Zweck verfolgt worden war, die Mieter vor mißbräuchlichen Mietzinsen und anderen mißbräuchlichen Forderungen der Vermieter zu schützen, zugleich war aber auch dem Vermieter ein gewisser Schutz zugebilligt worden mit der

schen Mietrechts von 1881 bis 1989, Diss. Univ. St. Gallen Nr. 2072, o.J., 74ff.; *Nägele*, wie Fn. 200, 47f.

²⁰⁴ Vgl. zur MiSchG-Nov. die Gesetzesmaterialien im LLA: RF 314/72/6, LTA 1974/L17 sowie Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betr. die Abänderung des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 3.9.1974 (DS 094/1974-030 A sowie in: Beilagen zur LTsitzung vom 24.9.1974, in: LTP 1974/II). Parlamentarische Behandlung: 1. Lesung in der LTsitzung vom 24.9.1974, in: LTP 1974/II, 395ff.; 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 14.11.1974, in: LTP 1974/III, 588ff. *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 20f.

²⁰⁵ Zitiert aus dem nicht publizierten Urteil des OGH vom 6.5.1991 zu 5 C 194/90-21 (15f), nach: *Nägele*, wie Fn. 200, 49.

²⁰⁶ Siehe diese nachträgliche Begründung in den Materialien zur 1993 gescheiterten Mietrechtsnovelle: Bericht und Antrag vom 14.7.1992, Nr. 55/1992. Nach *Nägele*, wie Fn. 200, 49.

²⁰⁷ In Kraft getreten am 7.7.1972 (AS 1972 1502-1511).

Absicht, die Idee einer Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu verwirklichen.²⁰⁸ Den §§ 1116 a – 1116 e dienten die Art. 267 a – 267 e des OR als Vorbild, die durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 über Änderungen des OR (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)²⁰⁹ in das schweizerische Obligationenrecht eingefügt worden waren und eine Erstreckung des Mietverhältnisses ermöglichten, wenn die Kündigung für den Mieter eine Härte bedeuten würde, die die Interessen des Vermieters überstieg. In Liechtenstein ging man bei der Abwägung der Interessen noch einen Schritt weiter und verlangte, daß die Kündigung für den Mieter eine „außergewöhnliche“ Härte bedeuten müsse, die „auch unter voller Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist“ (§ 1116 a ABGB).

Eine weitere Einschränkung enthielten die neuen liechtensteinischen Mieterschutzbestimmungen im Vergleich zu den Rezeptionsgrundlagen auch hinsichtlich des Geltungsbereichs, der sich sowohl bei den Mißbrauchsbestimmungen der §§ 1108 a ff. als auch bei den §§ 1116 a ff. auf Wohnungen beschränkte, Geschäftsräume jedoch im Gegensatz zur Schweiz explizit ausnahm.²¹⁰ Die Intentionen des liechtensteinischen Gesetzgebers waren – nach eigenen Angaben – darauf ausgerichtet, mit dem neuen Recht einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Vermieters und dem Schutzbedürfnis des Mieters zu erzielen und dem Mieter soviel Schutz wie möglich und dem Vermieter soviel Freiheit wie möglich zu garantieren. Die Vertragsfreiheit sollte dort an ihre Grenzen stoßen, wo ein angemessener Interessenausgleich nicht mehr garantiert war.²¹¹

Im Anschluß an die am 15. Jänner 1975 in Kraft getretenen Mieterschutzgesetz-Novelle²¹² erfolgte kurz darauf im Zuge der Justizrechtsreform ein weiterer gesetzgeberischer Eingriff in das 25. Hauptstück des ABGB und zwar durch die – weiter unten zu behandelnde – ABGB-Novelle 1976²¹³, mit der die in Österreich im Zuge der 3. Teilnovelle aus 1916 erfolgten Abänderungen der Normen über den Bestandvertrag (§§ 135 bis 147) nahezu vollinhaltlich in das liechtensteinische ABGB übernommen wurden.²¹⁴

²⁰⁸ Vgl. hierzu näher *Petermann*, wie Fn. 203, 94ff.

²⁰⁹ AS 1970 1276-1279, ergänzt durch BG vom 17.12.1971 (AS 1972 895f.). Siehe hierzu *Petermann*, wie Fn. 203, 87ff.

²¹⁰ Ebda 3: Unter Wohnungen waren Einrichtungen zu verstehen, die für die Unterkunft von Personen und Gruppen von Personen geeignet oder bestimmt sind, mit Einschluß von Räumlichkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Wohnung vermietet werden.

²¹¹ Siehe hierzu Bericht und Antrag, wie Fn. 204, 2f.

²¹² G vom 14. November 1974 über die Abänderung des Fünfundzwanzigsten Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBl. 1975 Nr. 6 (LR 210.0).

²¹³ LGBl. 1976 Nr. 75 (LR 210.0).

²¹⁴ Unverändert wurden aus dem österreichischen Recht die folgenden Bestimmungen übernommen: §§ 1096-1098, 1100, 1102, 1104, 1105, 1107, 1109, 1117 und 1121, der durch die 3. Teilnovelle neu geschaffene § 1116a wurde im liechtensteinischen ABGB zu § 1116f. Bei der Rezeption des § 1101 wurden die termini „Pfandrecht“ durch „Retentionsrecht“ und „pfandweise Beschreibung“ durch „Retentionsbeschreibung“ ersetzt.

4.4 Adoptionsrecht

Das liechtensteinische ABGB von 1812 regelte das Adoptionsrecht im dritten Hauptstück des ersten Teils (§§ 179 bis 185) und im dreizehnten Hauptstück des zweiten Teils (§§ 755 und 756), ergänzt um zwei Hofkanzleidekrete aus 1820²¹⁵ und 1837²¹⁶. Bis zur Justizrechtsreform wurden diese Normen – mit einer Ausnahme – unverändert beibehalten: durch § 11 der Schlußabteilung des PGR²¹⁷ war die Altersgrenze für Annehmende von 50 auf 35 Jahre herabgesetzt worden. Mehr als eineinhalb Jahrhunderte nach der Einführung des ABGB im Jahre 1812 schien dem liechtensteinischen Gesetzgeber eine umfassende Revision des Adoptionsrechts aus mehreren Gründen notwendig. Einerseits hatte sich die mit einer Adoption verbundene Zielsetzung seit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs gravierend geändert: Während es ursprünglich primär darum gegangen war, den Familiennamen und das Vermögen auf das Wahlkind zu übertragen bzw. zu vererben, stand nun die Intention im Vordergrund, das adoptierte Kind in die Familie der Wahleltern aufzunehmen und ihm ein geordnetes Familienleben zu ermöglichen. Da immer häufiger Kleinkinder adoptiert wurden, sollte das familienrechtliche Verhältnis im Interesse einer stärkeren Integration des Wahlkindes dem einer natürlichen Familie soweit als möglich angeglichen werden. Andererseits hatten sich durch die veralteten gesetzlichen Bestimmungen eine Reihe von Mißständen ergeben. So wurde es beispielsweise im liechtensteinischen Landtag mehrfach zum Gegenstand von Anfragen gemacht, daß Adoptivkinder wie Ausländer behandelt wurden und als solche in Liechtenstein eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung benötigten.²¹⁸ Weiters wurde es zunehmend als unzeitgemäß empfunden, daß Adoptionen nur kinderlosen Paaren möglich waren.²¹⁹

In Hinblick auf die unbefriedigenden Zustände erschien es dem liechtensteinischen Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Reform des Familienrechts als vordringlich, die Schaffung eines zeitgemäßen Adoptionsrechts im Zusammenhang mit einer entsprechenden Anpassung des Bürgerrechts in Angriff zu nehmen.²²⁰ Erste Vorarbeiten lagen im Juni 1975 vor, insbesondere waren „die rechtlichen Grundlagen in bezug auf die Adoption, welche in unseren Nachbarländern gelten, in Hinblick auf eine zu schaffende liechtensteinische Gesetzgebung überprüft worden“.²²¹ Konkrete Gesetzesvorlagen zur Neuregelung sowohl der zivilrechtlichen als auch der bürgerrechtlichen Aspekte des

²¹⁵ HKD vom 21.4.1820, JGS Nr. 1659 zu § 180 ABGB.

²¹⁶ HKD vom 28.6.1837, JGS Nr. 209 zu § 181 ABGB.

²¹⁷ § 180 ABGB wurde damit tw. außer Kraft gesetzt.

²¹⁸ Vgl. z.B. die Anfrage des Abg. Anton Gerner (FBP) in der LTsitzung vom 24.9.1974, in: LTP 1974/II, 421f.

²¹⁹ Vgl. z.B. die Anfrage des Abg. Eugen Büchel (FBP): ebda 422.

²²⁰ Auch in der Schweiz und in Österreich bildete die Reform des Adoptionsrechts jeweils die erste Etappe der Familienrechtsreform.

²²¹ LTsitzung vom 5.6.1975, in: LTP 1975/I, 247f.

Adoptionsrechts wurden von der Regierung für den Herbst 1975 in Aussicht gestellt.²²² Im März 1976 unterbreitete die Regierung dem Landtag schließlich drei Gesetzesvorlagen²²³ – eine Vorlage zur Abänderung des ABGB sowie zwei Gesetzesvorlagen, die die Aufnahme von Wahlkindern in das Landes- und Gemeindebürgerrecht der Wahl Eltern regelten – zur parlamentarischen Behandlung²²⁴, die von den Abgeordneten übereinstimmend als „eine heute fällige und der Zeit entsprechende Regelung des Adoptionsrechts“ begrüßt wurden.²²⁵

Aus Gründen der Rechtstradition lehnte sich neue liechtensteinische Adoptionsrecht, soweit es das Zivilrecht betraf, weitgehend an die österreichischen Rechtsvorschriften über die Annahme an Kindesstatt aus 1960²²⁶ an²²⁷. Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Abänderung des ABGB war aber auch das neue schweizerische Adoptionsrecht nicht unberücksichtigt geblieben, das erst durch Bundesgesetz über die Änderung des ZGB vom 30. Juni 1972 revidiert worden war.²²⁸ Mit den Art. 264 bis 269c ZGB war am 1. April 1973 in der Schweiz ein vollständig neues Adoptionsrecht in Kraft getreten, von dem einige Bestimmungen in das neue liechtensteinische Adoptionsrecht Eingang fanden. Dazu zählte die Regelung der sog. Inkognitoadoption, derzufolge der Annehmende ohne seine Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekanntgegeben werden darf (§ 179a Abs. 3 ABGB), um das Adoptionsverhältnis nicht durch eventuelle Einmischungen der leiblichen Eltern zu stören; weiters wurde aus dem ZGB die Bestimmung übernommen, daß die Annahme erst nach einer vom Gericht durchgeführten umfassenden Untersuchung aller wesentlichen Umstände bewilligt werden darf (§ 180a Abs. 1 ABGB). Die Zugeständnisse, die das ZGB dem Umstand einräumte, daß die Entscheidung für die Freigabe zur Adoption den leiblichen Eltern in aller Regel nicht leichtfiel, übernahm das liechtensteinische Recht ebenfalls und zwar dahingehend, daß die Zustimmung der leiblichen Eltern nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt abgegeben werden durfte, um eine unbedachte Zustimmung zur Adoption zu verhindern (§ 181 Abs. 4 ABGB). Bei den taxativ aufgezählten Gründen, aus denen eine Adoption widerrufen werden kann, wurde zur Ergänzung ebenfalls auf das schweizerische Recht zurückgegriffen und es den leiblichen Eltern gestattet, binnen einer trag-

²²² LTsitzung vom 10./11.7.1975, in: LTP 1975/II, 521f. Ein erster Entwurf wurde im September 1975 zur Stellungnahme ausgeschickt.

²²³ Gesetzesmaterialien zum Adoptionsrecht im LLA: RF 316/72/40, LTA 1976/L6/1-3; Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag betreffend die Reform des Adoptionsrechts vom 4.3.1976 und vom 8.3.1976 (DS 094/1976-003-005 A sowie in: Beilagen zur LTsitzung vom 8./9.4.1976, in: LTP 1976/1). *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 21f.

²²⁴ Parlamentarische Behandlung: 1. Lesung der Gesetzesvorlagen in der LTsitzung vom 8./9.4.1976, in: LTP 1976/I, 73ff.; 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 13.5.1976, in: LTP 1976/I, 175ff.

²²⁵ So der Abg. Emanuel Vogt (FBP) in: LTP 1976/I, 74.

²²⁶ G vom 17.2.1960, BGBl. 1960 Nr. 58, in Kraft getreten am 1.4.1960; eine Abänderung bezüglich des Familiennamens (§ 183 ABGB) erfolgte durch BGBl. 1975 Nr. 12.

²²⁷ Regierungschef Walter Kieber wies mehrfach ausdrücklich darauf hin, z.B. in: LTP 1976/I, 179f.

²²⁸ AS 1972 2819-2829. Neben einer Totalrevision des Adoptivrechtes enthielt dieses BG eine partielle Revision des Unehelichenrechtes (Art. 321-321b ZGB).

baren Frist eine unbedachte Zustimmung zur Adoption zurückzuziehen (§ 184 Abs. 1 Ziff. f ABGB).

Das österreichische und das schweizerische Adoptionsrecht wiesen aber nicht nur inhaltliche Abweichungen auf, sondern unterschieden sich auch hinsichtlich der Gesetzsterminologie. Das liechtensteinische Recht behielt den bisherigen ABGB-Terminus „Annehmung an Kindesstatt“ in der leicht modernisierten Form „Annahme an Kindesstatt“ bei, weil dieser Begriff auch in anderen liechtensteinischen Rechtsvorschriften verwendet wurde. Der moderne, vom ZGB verwendete Begriff „Adoption“ wurde der Klarheit wegen in Klammern beigelegt. Auffallend ist, daß gegen die Auswahl der Rezeptionsgrundlagen für das neue Adoptionsrecht diesmal im Landtag – im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten im Rahmen der Justizrechtsreform – keine Bedenken geäußert wurden.

Mit dem am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen neuen Adoptionsrecht²²⁹ hatte sich Liechtenstein einer Rechtsentwicklung angeschlossen, der in den deutschsprachigen Nachbarstaaten bereits Rechnung getragen worden war und deren oberste Richtschnur das Wohl des Wahlkindes war.²³⁰ Dem entsprach auch die Anpassung des neuen Rechts an den international vorherrschenden Trend zur Volladoption, die dem Adoptivkind im wesentlichen die Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptierenden einräumte. Eine stärkere rechtliche Bindung zwischen Wahlkind und Wahleltern sollte ein möglichst natürliches Familienverhältnis garantieren. Um dies zu erreichen, ging das liechtensteinische ABGB über das österreichische Vorbild insofern hinaus, als es zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits die gleichen Rechte entstehen ließ, wie sie durch eine eheliche Abstammung begründet wurden. In diesem Sinne sah das liechtensteinische Adoptionsrecht in den novellierten §§ 755 und 756 ABGB vor, daß im Zeitpunkt des wirksam abgeschlossenen Adoptionsvertrags das Wahlkind sein gesetzliches Erbrecht gegenüber den leiblichen Eltern und Verwandten (und vice versa) verlor, zugleich aber ein solches zwischen Wahlkindern und Wahleltern entstand. Nach dem österreichischen Recht blieben hingegen die rechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern aufrecht, auch in Hinblick auf Unterhaltsrechte bzw. -pflichten und das gesetzliche Erbrecht.

Beibehalten wurde – analog zum österreichischen Recht – die Regelung, wonach die Adoption durch Vertrag zustande kam (§ 179a ABGB). Damit unterschied sich das liechtensteinische Adoptionsrecht ganz grundlegend vom neuen schweizerischen Adoptionsrecht, demzufolge eine Adoption durch einen behördlichen Rechtsakt erfolgte. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem das Gericht die Adoption lediglich zu bes-

²²⁹ LGBl. 1976 Nr. 40 (LR 210.0).

²³⁰ In Österreich war die Neuregelung des Adoptionsrechts 1960, in Deutschland zwischen 1961 und 1974, in der Schweiz 1972 erfolgt.

tätigen hatte, war aber nun ein genau umschriebenes Bewilligungsverfahren vorgesehen (§ 180a ABGB), das – gemäß der neuen Zielsetzung – den Richter in die Lage versetzen sollte, zu beurteilen, ob die Adoption im Interesse des Wahlkindes liege. Keiner vertraglichen Vereinbarung zugänglich waren hingegen nunmehr die Rechtswirkungen der Adoption.

Einem häufig geäußerten Kritikpunkt des alten Adoptionsrechts, dem Erfordernis der Kinderlosigkeit, entsprachen das liechtensteinische ebenso wie das schweizerische Recht durch die Bestimmung, daß eigene eheliche Kinder kein Hindernis mehr für eine Adoption darstellten. Um jüngeren Menschen die Annahme und Erziehung von Wahlkindern zu ermöglichen, wurde das Mindestalter für Annehmende dem österreichischen Recht angepaßt (Wahlvater 30, Wahlmutter 28), zugleich wurde aber der erforderliche Altersunterschied zwischen Wahleltern und Wahlkind gegenüber dem bisherigen Recht verschärft und von 15 auf 16 Jahre erhöht, was inhaltlich dem schweizerischen Adoptionsrecht entsprach. Von dieser Regelung, die von beiden Rezeptionsgrundlagen abwich, erwartete man sich eine „liberale Lösung, die dem Anliegen, Adoptionen vorzunehmen, entgegen kommt und keine zu grossen Barrieren aufstellt“.²³¹

Die zeitgemäße Erneuerung des Adoptionsrecht machte jedoch nicht nur Änderungen im ABGB erforderlich, sondern verlangte auch eine Anpassung des Bürgerrechts.²³² Für die mit dem neuen Adoptionsrecht angestrebte Integration der Wahlkinder in die Familie der Wahleltern spielte im Falle von ausländischen Wahlkindern die Annahme der Staatsbürgerschaft eine entscheidende Rolle. Da die Adoption von Wahlkindern im Kleinkindalter im Laufe der Jahre an Bedeutung zugenommen hatte, diese aber häufig ausländische Staatsbürger waren, war schon lange von Seiten der Wahleltern der Wunsch geäußert worden, ihren Adoptivkindern den Erwerb des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zu ermöglichen. Die Adoptionsrechte der meisten europäischen Länder waren bereits dahingehend geändert worden, daß unmündige Wahlkinder mit dem Zeitpunkt der Adoption die Staatsbürgerschaft der Wahleltern erwarben. Da man sich diesem Trend in Liechtenstein nicht weiter verschließen wollte, wurde im Zuge der Reform des Adoptionsrechts das Landesbürgerrecht²³³ dahingehend abgeändert, daß ausländische Adoptivkinder liechtensteinischer Wahleltern durch die Adoption das liechtensteinische Landesbürgerrecht erhielten, wobei jedoch eine Höchstaltersgrenze von 10 Jahren vorgesehen wurde.²³⁴ Die Regierung wollte mit dieser Einschränkung die

²³¹ Vgl. die Wortmeldung von Regierungschef Walter Kieber, in: LTP 1976/I, 79.

²³² Zum Landesbürgerrecht vgl. R. Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Diss. Univ. Zürich 1997, 33.

²³³ Gesetz vom 4.1.1934 i.d.F. des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 2.11.1960, LGBl. 1960 Nr. 23.

²³⁴ G vom 13.5.1976 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1976 Nr. 41, nachträglich berichtigt mittels Kundmachung, LGBl. 1976 Nr. 58 (LR 151.0). In der parlamentarischen Diskussion (LTsitzung vom 8.4.1976, in: LTP 1976/I, 84ff.) war darüber debattiert worden, ob das Höchstalter bei 7 oder bei 10 Jahren liegen solle. In der 3. Lesung entschied sich der Landtag, abweichend von dem ursprünglichen Antrag der Regierung, die Grenze

Adoption von Kleinkindern als Garant für eine bestmögliche Assimilation und Integration begünstigen, andererseits sollte auf diese Weise ein mißbräuchlicher Erwerb der Staatsbürgerschaft verhindert werden.²³⁵ Für Adoptivkinder, die vor dem 1. Juli 1976, also vor dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts, adoptiert worden waren, gewährten Übergangsbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von der Regierung auf Antrag in das liechtensteinische Landes- und Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden.²³⁶ Im Einklang mit der Änderung des Landesbürgerrechts stand eine entsprechende Anpassung des Gemeindegesetzes, demzufolge ein Wahlkind durch die Annahme an Kindesstatt zugleich mit dem Landesbürgerrecht auch in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen wurde.²³⁷

4.5 Reform des 2. und 3. Teils des ABGB

Als Ergänzung zu den im Zuge der Justizrechtsreform bereits novellierten ABGB-Materien²³⁸ sollte das liechtensteinische ABGB nun auch in den übrigen Regelungsbereichen – mit Ausnahme des Personenrechts im 1. Teil und des Sachenrechts (v.a. die §§ 285–530 sowie 825–858) im 2. Teil – auf den Stand gebracht werden, wie er in Österreich, dem Ursprungsland des ABGB, galt und das Gesetzbuch damit, so weit als möglich, den heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Außer Betracht bleiben sollten jedoch die österreichischen Sondergesetze, die anstelle des ABGB oder neben ihm galten, sowie die im Zuge der laufenden Familienrechtsreform bereits durchgeführten Novellierungen, die die Rechtsverschiedenheit zwischen Österreich und Liechtenstein weiter verstärkt hatten.²³⁹ Da in Liechtenstein erst 1974 ein neues Eherecht in Kraft getreten war und die weiteren Änderungen des liechtensteinischen Familien- und Kindschaftsrechts ausdrücklich einer späteren Revisionsphase vorbehalten bleiben sollten, beschränkte sich die Reform auf die Einarbeitung der sogenannten Teil-Novellen, mit denen wesentliche Materien des österreichischen ABGB zwischen 1914 und 1916 erneuert worden waren.²⁴⁰ Die von Joseph Unger²⁴¹ initiierte Teilrevision des österreichischen

bei 10 Jahren zu ziehen, was bei der Kundmachung der Gesetzesrevision versehentlich unberücksichtigt blieb und daher nachträglich berichtigt werden mußte.

²³⁵ Bei Stiefkindern bildete die Mündigkeit die Altersgrenze zum Erwerb des Landesbürgerrechts.

²³⁶ Wie Fn. 233, Art. 6.

²³⁷ G vom 13.5.1976 über die Abänderung des Gemeindegesetzes, LGBl. 1976 Nr. 42 (LR 141.0).

²³⁸ Zwischen 1974 und 1976 waren bereits folgende ABGB-Materien novelliert worden: das Eherecht (LGBl. 1974 Nr. 20), das Adoptionsrecht (LGBl. 1976 Nr. 40), das Mietrecht (LGBl. 1975 Nr. 6), der Werk-, Verlags- und Arbeitsvertrag (LGBl. 1974 Nr. 18).

²³⁹ Zwischen 1960 und 1975 waren in Österreich das Adoptionsrecht, das Vormundschaftsrecht, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, die Volljährigkeitsbestimmungen sowie die Bestimmungen über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe novelliert worden.

²⁴⁰ Mit der 1. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 12.10.1914, RGBl. Nr. 276) wurde das Personenrecht, das Familien- und Vormundschaftsrecht sowie das gesetzliche Erbrecht novelliert; mit der 2. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 22.7.1915, RGBl. 208) wurden mit Rücksicht auf die Grenzverwirrung im Gebiet der Kriegsschauplätze Bestimmungen über Erneuerung und Berichtigung der Grenzen getroffen; die 3. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 19.3.1916, RGBl. 69) brachte weitere Ergänzungen zu den bereits novellierten Abschnitten und erneuerte vor allem die erb- und obligationenrechtlichen Bestimmungen des ABGB.

ABGB²⁴², auf die vor allem das deutsche BGB, aber auch die Vorarbeiten zum ZGB sowie das OR, großen Einfluß ausgeübt hatten, hatte Liechtenstein damals nicht mehr mitgemacht. Das war zunächst an den Wirren der Kriegsjahre gelegen, während derer die ABGB-Reform in Österreich mittels dreier, durch Notverordnungen erlassene Teilnovellen erfolgte, und wurde in der Folge durch die Neuorientierung Liechtensteins hin zur Schweiz und deren Rechtsordnung verhindert.

Da – wie erwähnt – die personen- und familienrechtlichen sowie die sachenrechtlichen Normen des ABGB bei der Novellierung ausgeklammert blieben, fanden nur die erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen aus den ABGB-Novellen – aus der 1. Teilnovelle von 1914 sowie aus der 3. Teilnovelle von 1916²⁴³ – Eingang in das liechtensteinische ABGB und zwar, mit wenigen Ausnahmen, inhaltlich weitgehend unverändert.²⁴⁴ Von der 1. Teilnovelle fand nur der 3. Abschnitt betreffend die erbrechtlichen Bestimmungen (§§ 55-73) Aufnahme. Die Änderungen bezogen sich im wesentlichen auf die Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge der ehelichen Verwandten auf die 4. Linie, die Urgroßeltern. Die Herabsetzung der Erbrechtsgrenze, mit der die 5. und 6. Parentel von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, führte dazu, daß häufiger das Heimfallsrecht des Staates – in Liechtenstein: des Landes – zum Tragen kam (§ 760 ABGB). In engem Zusammenhang mit der Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge der ehelichen Verwandten stand die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen Kinder und des Ehegattenerbrechts. Was die erbrechtliche Stellung der unehelichen Kinder betraf, so war diese Materie in Österreich mittlerweile im Zuge der Familienrechtsreform neu geregelt worden.²⁴⁵ Da aber die Neuregelung des gesamten liechtensteinischen Familienrechts einer späteren Novellierung vorbehalten bleiben sollte, wurde des Zusammenhalts wegen von der Übernahme der in Österreich neugefaßten Bestimmungen Abstand genommen. Aus diesem formalen Grund blieb es in Liechtenstein für die Unehelichen zunächst beim gesetzlichen Erbrecht gegenüber den mütterlichen Verwandten, wie es „bis zum Erlaß eines neuen Erbrechts“ bereits durch § 4 SchlT PGR²⁴⁶ eingeführt worden war. Ein subsidiäres Erbrecht gegenüber dem Vater blieb ihnen hingegen bis zur Familienrechtsreform 1993²⁴⁷ versagt. Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten war ebenfalls bereits im PGR (§ 53 SchlT)²⁴⁸ geregelt worden und stimmte mit

²⁴¹ Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 31, 1904, 389ff.

²⁴² Vgl. hierzu im Detail: B. Dölemeyer, Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916, in: Ius Commune VI, 1977, 274ff.

²⁴³ Wie Fn. 240. Die zweite Teilnovelle 1915 bezog sich auf Bestimmungen, die in Liechtenstein mit der Einführung des Sachenrechts, LGBI. 1923/4, aufgehoben worden waren (Art. 141 Ziff. 1 SchlT SR).

²⁴⁴ Vgl. zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Abänderung von Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des ABGB vom 14.9.1976 (LLA DS 094/1976-036A sowie in: Beilagen zur LTsitzung vom 14.10.1976, in: LTP 1976/III).

²⁴⁵ G über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl. 1970 Nr. 342.

²⁴⁶ I.V.m. § 155 SchlT PGR, der § 754 ABGB aufhob.

²⁴⁷ LGBI. 1993 Nr. 54.

²⁴⁸ I.d.F.d. G vom 28.1.1942, LGBI. Nr. 1.

den in Österreich durch die 1. Teilnovelle neu gefaßten Bestimmungen der §§ 757-759 sowie 796 ABGB überein, die dem überlebenden Ehegatten das volle Eigentum an der ihm zukommenden Erbquote einräumten. Was die übrigen erbrechtlichen Normen betraf, so hielt man sich bezüglich deren Neufassung vollinhaltlich an die Vorschriften der 3. Teilnovelle (4. Abschnitt: Erbrechtliche Bestimmungen, §§ 54-75), welche vor allem den Erbverzicht, die Formvorschriften für den letzten Willen, Erbunwürdigkeit und Enterbung sowie die Anrechnung auf den Pflichtteil regelten.

Wesentlich umfangreicher als die erbrechtlichen Bestimmungen war der 5. Abschnitt der 3. Teilnovelle, der die obligationenrechtlichen Bestimmungen umfaßte (§§ 76-190), sowie der 6. Abschnitt bezüglich der Verjährungsfristen (§§ 191-202). Damit wurde – mit Ausnahme der bereits novellierten Abschnitte²⁴⁹ – ein erheblicher Teil der Bestimmungen der zweiten Abteilung des zweiten Teils sowie des dritten Teils des ABGB neu gefaßt, wobei auch hier die Abweichungen, die der liechtensteinische Gesetzgeber gegenüber der österreichischen Rezeptionsgrundlage für angebracht hielt, minimal waren. Sie bezogen sich in erster Linie auf die Anpassung von Verweisen und Begriffen (v.a. in Hinblick auf das vom österreichischen Recht abweichende liechtensteinische Sachen- und Eherecht).²⁵⁰ Die bereits mit dem PGR (§§ 41-43 SchlT) wortwörtlich aus der 3. Teilnovelle rezipierten Bestimmungen über die Erfüllung entgeltlicher Verträge wurden nicht in den Text der ABGB-Novelle übernommen, sondern in der Schlußabteilung des PGR belassen. In Hinblick auf die aus dem schweizerischen Obligationenrecht rezipierten Bestimmungen des PGR (§§ 44, 45 und 47 SchlT) wurden die nötigen Anpassungen vorgenommen, soweit sich Widersprüche ergaben.²⁵¹

Im Zusammenhang mit der Novellierung der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§§ 1293ff.) wurde vom Verein der Liechtensteiner Rechtsanwälte im Vernehmlassungsverfahren²⁵² eine Frage aufgeworfen, die sich aus Art. 5 der Schluß- und Übergangsbestimmungen des Nachtragsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung und zu deren Einführungsgesetz²⁵³ ergab. Hier hatte – inhaltlich deplaziert – der schweizerische Genugtuungsbegriff des Art. 49 OR in das liechtensteinische Recht Eingang gefunden, allerdings war diese Regelung durch den Vermerk „bis zur Reform des Privatrechts“ ausdrücklich als Übergangsbestimmung deklariert worden. Es stellte

²⁴⁹ Vgl. das Mietrecht im 25. Hauptstück sowie das 26. Hauptstück (§§ 1151-1174) des ABGB.

²⁵⁰ Z.B. wurde in § 1101 zwecks Anpassung an das SR der Begriff „Pfandrecht“ durch „Retentionsrecht“ ersetzt.

²⁵¹ Z.B. wurde § 1313a nicht in das ABGB aufgenommen, weil die Materie bereits in § 44 SchlT PGR geregelt war; bezüglich § 1409 ABGB wurde im Zuge der Landtagsdebatte (vgl. die 2. Lesung, in: LTP 1976, 594) die Streichung beantragt, weil die Materie bereits in § 45 SchlT PGR geregelt war, was auch angenommen wurde. Da sich in der ABGB-Novelle (LGBI. 1976 Nr. 75) selbst jedoch, wohl irrtümlich, kein Vermerk bezüglich der Aufhebung des § 1409 findet, wird die Bestimmung in den ABGB-Textausgaben (letzter Stand: 1.8.2000) weiterhin abgedruckt und zwar mit dem Hinweis, daß sie eigentlich aufgehoben hätte werden müssen!).

²⁵² Siehe die Stellungnahme des Vereins der Liechtensteiner Rechtsanwälte zur ABGB-Novelle vom 24.6.1976 (LLA RF 316/072/075).

²⁵³ LGBI. 1924 Nr. 9 (LR 271.0).

sich nun die Frage, ob die gegenständliche ABGB-Novelle jene „Reform des Privatrechts“ sei, an die diese Bestimmung anknüpfte und ob der gegenständliche Artikel daher aufzuheben sei. Obwohl der Verfasser des Gesetzesentwurfs, Hugo Dworak, davon abriet, entschied man sich in der 2. Lesung der Gesetzesvorlage dafür, den Art. 5 des Nachtragsgesetzes aufzuheben und die entsprechenden Bestimmungen in das ABGB – § 1295 Abs. 3 sowie § 1324 Abs. 2 und 3 – einzufügen, womit der Gesetzgeber zwar eine formale Bereinigung des Gesetzestextes vornahm, die damit aktuell gewordene Abgrenzungsfrage zwischen Schadenersatz und Genugtuung jedoch der Rechtsprechung überantwortete. Das Aufeinandertreffen von Begriffen aus dem österreichischen und dem schweizerischen Recht warf nämlich die Frage auf, ob der Richter zusätzlich zu dem Schmerzensgeld des § 1325 ABGB auch eine Genugtuung als Ersatz für immaterielle Schäden zusprechen konnte, und stellt solchermassen ein geradezu klassisches Beispiel für die Problematik der Rezeption aus unterschiedlichen Rechtsordnungen dar. Obwohl der aus dem schweizerischen Recht übernommene Genugtuungsbegriff schon durch das oben erwähnte Nachtragsgesetz sowie durch die Art. 40 und 41 des PGR in das liechtensteinische Recht Eingang gefunden hatte, beschäftigte die liechtensteinischen Gerichtsinstanzen die Frage der Abgrenzung zwischen Genugtuung und Schmerzensgeld²⁵⁴ erst ab 1981.²⁵⁵

Abgesehen von kritischen Anmerkungen zu Detailfragen wie der eben dargelegten Problematik stufte der Verein der Liechtensteiner Rechtsanwälte den Entwurf der ABGB-Novelle als eine „begrüssenswerte Anpassung“ an die Teilnovellen ein. Allerdings werde es auch damit nicht gelingen, „die Unübersichtlichkeit des liechtensteinischen Privatrechts zu beseitigen“, wie sie durch die unvollständige Umsetzung der Pläne für ein „Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch“ geschaffen worden war. Der Rechtsanwältvereinigung erschien „eine Anpassung des in Kraft stehenden Gesetzeswerkes an veränderte Bedingungen“ empfehlenswerter als ein vollständiger Bruch mit der bisherigen Privatrechtstradition und „zum Beispiel vollständiger Rezipierung des Schweizerischen Obligationenrechts“, womit sie erstmals dezidiert von ihrer stets wiederholten Forderung abwich, aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen das Schweizer Obligationenrecht zu rezipieren.

Mit der Übernahme der österreichischen Teilnovellen im Zuge der Justizrechtsreform war die jahrzehntelang umstrittene Frage, ob Liechtenstein das Schuldrecht des ABGB oder das schweizerische Obligationenrecht rezipieren sollte²⁵⁶, endgültig entschieden worden und zwar zugunsten der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage, was in der parlamentarischen Debatte zu der ABGB-Novelle ohne Widerspruch akzeptiert

²⁵⁴ Vgl. hierzu im Detail die Untersuchung von *P. Wildhaber*, *Wesen und Abgrenzung von Genugtuung und Schmerzensgeld*, 2000.

²⁵⁵ OGH 4 C 238/79-33, 2.7.1981, in: LES 1982, 146ff.

²⁵⁶ Siehe oben I.2.

wurde.²⁵⁷ Kritik gab es lediglich an der im Vergleich zum ZGB „veralteten und daher unverständlichen Sprache“ des ABGB.²⁵⁸ Diesen Einwänden wurde entgegengehalten, daß sich das ABGB „seit vielen Generationen bewährt habe“ und kein Gesetz ohne spezifische Fachausdrücke auskäme („auch das ZGB liest sich nicht wie ein Roman“), die im Zuge von Revisionen beibehalten werden müßten, da darauf seit Jahrzehnten Literatur und Rechtsprechung basieren. Von terminologischen Anpassungen abgesehen könnten modernisierende Eingriffe in den Gesetzestext – so die Argumentation – fatale Folgen haben, etwa in Form von komplizierten Auslegungsfragen. Im Falle der Rechtsrezeption, auf die Liechtenstein auch im Privatrecht angewiesen sei, habe es sich jedenfalls als zweckmäßig erwiesen, „an rezipiertem bewährtem Recht keine Aenderungen vorzunehmen“. Diese Ansicht ging mit der von Franz Gschnitzer vertretenen Position konform, der sich stets für eine möglichst unveränderte Rezeption ausländischen Rechts ausgesprochen hatte.

5 Weitere Reformen

Die zu Beginn der Reform vorgelegten Pläne zur Erneuerung des liechtensteinischen Justizrechts hatten auch die Strafprozeßordnung sowie das Strafrecht miteingeschlossen²⁵⁹, da in beiden Bereichen akuter Reformbedarf gegeben war. Sowohl im formellen als auch im materiellen Strafrecht hatte österreichisches Recht als Rezeptionsgrundlage gedient: 1859²⁶⁰ war in Liechtenstein das Strafgesetz von 1852 rezipiert worden, welches seinerseits auf dem 1812 rezipierten Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen aus 1803 beruhte. Die liechtensteinische Strafprozeßordnung von 1914²⁶¹ entsprach in ihren Grundsätzen und in ihrem wesentlichen Aufbau der österreichischen Strafprozeßordnung von 1873, deren Anfänge auf 1861 zurückgingen. Die der Rezeption zugrundeliegenden Rechtsvorschriften standen im Ursprungsland Österreich mittlerweile nicht mehr in Geltung, was eine Erneuerung des liechtensteinischen Straf- und Strafprozeßrechts „im Wege der Rezeption“ umso dringender erscheinen ließ.

Bereits kurz nach dem Beginn der Justizrechtsreform war eine Novelle zur Strafprozessordnung²⁶² erlassen worden, deren Hauptgegenstand die Einführung des

²⁵⁷ Gesetzgebungsmaterialien im LLA: RF 316/72/15, Bericht und Antrag, wie Fn. 244. Parlamentarische Beratungen: 1. Lesung in der LTsitzung vom 14.10.1976, in: LTP 1976/III, 532ff.; 2. und 3. Lesung in der Ltsitzung vom 10.11.1976, in: LTP 1976/III, 578ff. Die ABGB-Novelle, LGBI. 1976 Nr. 75, trat am 1.1.1977 in Kraft. *Dworak – Stotter*, wie Fn. 33, 22f.

²⁵⁸ Vgl. hierzu die Eintretensdebatte, in: LTP 1976/III, 532ff.

²⁵⁹ LTP 1971/II, 494.

²⁶⁰ Mit Einführungs-Verordnung vom 7.11.1859, abgedruckt in: ASW, wie Fn. 5.

²⁶¹ Strafprozeßordnung vom 31.12.1913, LGBI. 1914 Nr. 3.

²⁶² G vom 27. September 1972 betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, LGBI. 1972 Nr. 54, in Kraft getreten am 10. November 1972. Vgl. hierzu: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betr. die Abänderung der Strafprozessordnung vom 16.6.1972 (DS 094/1972-030 A sowie in:

vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen bildete. Demzufolge sollte bei strafbaren Handlungen mit einfacher Beweislage auf Antrag des Staatsanwalts ein Einzelrichter im vereinfachten Verfahren über Schuld und Strafe entscheiden, allerdings beschränkt auf jene Fälle, bei denen mit einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten oder einer Geldstrafe das Auslangen zu finden war. Dieser Strafrahmen sollte auch von der Rechtsmittelinstanz nicht überschritten werden dürfen. Orientiert hatte man sich bei dieser Novellierung am Vorbild Österreichs²⁶³, wo die Institution des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen durch die Strafprozeßnovelle 1918²⁶⁴ eingeführt worden war und sich seither (mit einer Unterbrechung zwischen 1926 und 1934²⁶⁵ und mehrfachen Abänderungen²⁶⁶) sehr gut bewährt hatte. Dementsprechend positiv hatte sich auch der Präsident des FL OGH Hugo Dworak in seiner Stellungnahme zu dem Abänderungsentwurf der liechtensteinischen StPO geäußert, zumal von den österreichischen Bestimmungen inhaltlich nur dort abgewichen wurde, wo es die liechtensteinischen Verhältnisse erforderlich machten.²⁶⁷ In Liechtenstein erhoffte man sich mit dem Einsatz von Einzelrichtern anstelle von Schöff- bzw. Kriminalgerichten neben einer Entlastung der Gerichte insbesondere eine Beschleunigung der Verfahren und eine Minimierung des Kostenaufwands.²⁶⁸ Ergänzend zu dem vereinfachten Verfahren wurde die Strafprozeßordnung dahingehend abgeändert, daß der Richter ohne vorausgehendes Verfahren eine Strafverfügung erlassen konnte, wenn zur Ahndung der Straftat eine Geldstrafe bis höchstens 2.000 Franken als ausreichend angesehen wurde. Arreststrafen durften im Wege der Strafverfügung nicht mehr verhängt werden. Dahinter stand die Absicht, kurze Freiheitsstrafen nach Möglichkeit abzubauen – was mit dem allgemeinen Trend in den Nachbarstaaten konform ging, den Geldstrafen gegenüber kurzen Freiheitsstrafen den Vorzug zu geben – und einfache und klare Fälle rasch mittels Strafbefehl zu entscheiden.

1974, zwei Jahre nach der Novellierung der Strafprozeßordnung, erfolgte eine Neuerung im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze und zwar durch die Schaffung eines Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen.²⁶⁹ Während bis dahin einschlägige Bestimmungen verstreut in mehreren Gesetzen enthalten waren, wurde diese Materie nun einheitlich in einem Gesetz geregelt und zugleich den

Beilagen zur LTsitzung vom 6.7.1972, in: LTP 1972/I; 1. Lesung in der LTsitzung vom 6.7.1972, in: LTP 1972/I, 199f.; 2. und 3. Lesung in der LTsitzung vom 27.9.1972, in: LTP 1972/I, 264f

²⁶³ Vgl. das XXVII. Hauptstück des österr. Strafprozeßordnung (§§ 483ff.).

²⁶⁴ G vom 5.12.1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege, StGBI. 1918 Nr. 93.

²⁶⁵ Mit der VO der Bundesregierung vom 9.2.1934, BGBl. 1934 I Nr. 82 (2. Strafprozessnovelle 1934) war das vereinfachte Verfahren in Österreich in geänderter Form wieder eingeführt worden und war danach mehrfach abgeändert worden.

²⁶⁶ Z.B. BGBl. 1946 Nr. 124, BGBl. 1949 Nr. 100 (Strafprozessnovelle 1949).

²⁶⁷ Stellungnahme vom 13.4.1972 (LLA RF 308/72/54).

²⁶⁸ Vgl. die Ausführung des Abg. Ernst Büchel (FBP) im Zuge der 1. Lesung, in: LTP 1972, 199f.

²⁶⁹ LGBl. 1974 Nr. 46, in Kraft getreten am 1.9.1974.

Zeiterfordernissen und dem aktuellen Stand der Rechtsentwicklung angepaßt.²⁷⁰ Das Strafregister sollte eine umfassende Evidenthaltung der strafgerichtlichen Verurteilungen garantieren, wobei genau geregelt wurde, welche gerichtlichen Verurteilungen von der Strafregisterbehörde vorzumerken waren und unter welchen Bedingungen die Vorstrafen wieder zu löschen waren. Die Rechtseinrichtung der Tilgung einer Verurteilung hatte primär den Zweck, wieder die rechtliche Stellung eines Unbestraften zu erhalten, um nachteilige Folgen für die Zukunft, z.B. für die Wiedereingliederung in das Erwerbs- und Sozialleben, nach Möglichkeit abzuwenden. Bei der Neuregelung dieser Rechtsmaterie galt es, die Balance zwischen den privaten Interessen des Verurteilten und dem öffentlichen Interesse an der Kenntnis von strafrechtlich verfolgten Verfehlungen abzuwägen, sodaß das Gesetz einen Kompromiß zwischen diesen beiden Ansprüchen darstellt.

Diese beiden im Rahmen der Justizrechtsreform vorgenommenen Reformschritte waren, ebenso wie weitere Novellierungen, jeweils nur Einzelaspekten gewidmet und änderten nichts daran, daß das gesamte Straf- und Strafprozeßrecht einer grundlegenden Modernisierung bedurfte. Mittels Postulat vom 4. April 1979²⁷¹ machten drei Landtagsabgeordnete²⁷² daher auf das dringende Reformbedürfnis in dieser Rechtsmaterie aufmerksam und forderten eine umfassende Strafrechtsrevision.²⁷³ Die Regierung nahm das Postulat entgegen und versicherte, daß „die Revision des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung feste Bestandteile des langfristigen Programms zur Reform des liechtensteinischen Rechts“ darstellen würden. Vizeregierungschef Walter Kieber verhehlte gegenüber den Abgeordneten aber auch nicht, daß mit der Strafrechtsreform „eine nicht kurzfristig lösbare, komplexe und problembeladene Aufgabe“ bevorstehe, zumal hier „ethische, weltanschauliche und gesellschaftspolitische Gesichtspunkte eine grössere Rolle“ spielen würden als in anderen Rechtsbereichen.²⁷⁴ Daß die Erneuerung aufgrund des besonderen Naheverhältnisses zur österreichischen Strafgesetzgebung „im Wege der Rezeption“ erfolgen solle, stand außer Streit, wobei sich das neue österreichische Straf- und Strafprozeßrecht²⁷⁵ „als die gegebene Rezeptionsgrundlage“ anbot. Demgemäß wurde im November 1979 eine Strafrechtsreformkommission eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues liechtensteinisches Strafgesetzbuch beauftragt, „wobei als Rezeptionsgrundlage, mit Ausnahme der Bestimmungen über den

²⁷⁰ Vgl. hierzu: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Schaffung eines Gesetzes über das Strafregister und Tilgung gerichtlicher Verurteilungen vom 23.4.1974 (Beilagen zur LTsitzung vom 30.5.1974, in: LTP 1974/I); 1. Lesung in der LTsitzung vom 30.5.1974, in: LTP 1974/I, 164f.; 2. und 3. Lesung in der LTsitzung am 2.7.1974, in: LTP 1974/I, 200ff.

²⁷¹ LTsitzung vom 28. Mai 1979 betr. Postulat vom 4.4.1979, in: LTP 1974, 264ff.

²⁷² Gerard Batliner, Peter Marxer und Ernst Büchel.

²⁷³ Vgl. hierzu: K. Kohlegger, Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform, in: LJZ 1990, 49ff.; J. Driendl, Liechtensteins Weg zu einer neuen Strafgesetzgebung, in: LJZ 1981, 23ff.

²⁷⁴ Vgl. Bericht der Regierung an den Landtag über die Neukodifizierung des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung vom 10.10.1979 (Beilagen zur LTsitzung vom 8.11.1979, in: LTP 1979/III, 805).

²⁷⁵ StGB = BGBl. 1974 Nr. 60; StPO = BGBl. 1975 Nr. 631.

Schwangerschaftsabbruch, das österreichische Strafgesetzbuch zu dienen hat“. Im Strafprozeßrecht war ebenfalls bereits die Ausarbeitung eines Entwurfs in Auftrag gegeben worden und auch hier „dienen die neuesten Entwicklungen im österreichischen Strafprozessrecht als wertvolle Arbeitsgrundlage“.²⁷⁶

Neben dem umfassenden Vorhaben einer Strafrechtsreform setzte sich der liechtensteinische Gesetzgeber ein weiteres ehrgeiziges Ziel und zwar eine Reform des Gesellschafts- und Steuerrechts. Sie zählt zeitlich und sachlich nur am Rande zu der hier behandelten Justizrechtsreform der 1970er Jahre und soll daher nur der Vollständigkeit halber angeführt werden.²⁷⁷ Sie ging auf Reformvorschläge zurück, die der Verein Liechtensteiner Rechtsanwälte 1976 unterbreitet hatte, und es ging in erster Linie darum, bestehende Mißbräuche im Gesellschaftswesen zu bekämpfen und solchen künftig wirksam vorzubeugen. Der Reform dieser Rechtsmaterie haftete – im Vergleich zur Justizrechtsreform – insofern eine Besonderheit an, als es hier darum ging, „ureigenes liechtensteinisches Recht zu reformieren, bei dem wir uns nicht auf ausländische Erfahrungen stützen können wie bei rezipierten Gesetzen“.²⁷⁸

²⁷⁶ Bericht, wie Fn. 274, 4ff. Das Resultat der Arbeiten der Reformkommission kann sich sehen lassen: StGB vom 24.6.1987, LBGl. 1988 Nr. 37 (LR 311.0); StrAG vom 20.5.1987, LGBl. 1988 Nr. 38 (LR 311.1); JGG vom 20.5.1987, LGBl. 1988 Nr. 39 (LR 314.1); StPO vom 18.10.1988, LGBl. 1988 Nr. 62 (LR 312.0).

²⁷⁷ Vgl. hierzu *W. Kieber*, Vorbeugung von Missbräuchen – Ziel der Gesellschaftsrechtsreform, in: LJZ 1980, 2ff.

²⁷⁸ LTP 1980/I, 17.

III Resümee

Die Übernahme fremden Rechts stellt weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart ein auf Kleinstaaten beschränktes Phänomen dar. Im spezifischen Fall eines Kleinstaats wie Liechtenstein bildet jedoch die Rechtsrezeption eine unumgängliche Voraussetzung, um eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben, die Gesetzgebung, mit den vorhandenen Mitteln zu bewältigen. Zugleich hat die Entscheidung zur Rezeption langfristige Auswirkungen und verlangt dem Gesetzgeber bei jeder Rechtsmaterie eine Reihe von grundlegenden Entscheidungen ab.

Die unveränderte Übernahme fremden Rechts, die für Franz Gschnitzer die Idealform der Rezeption darstellte, ist für den rezipierenden Staat mit einer ganzen Reihe von Vorteilen verbunden, wie z.B. der uneingeschränkten Verwendbarkeit von Literatur und Judikatur, andererseits geht eine derartige Pauschalrezeption aber zu Lasten der staatlichen Gesetzgebungshoheit und bedeutet – wenn auch nicht formal, so doch der Sache nach – eine Souveränitätseinbuße. Mit der einmaligen Entscheidung für die Rezeption ist es außerdem nicht getan, denn um die Vorteile zu bewahren, muß die weitere Entwicklung des Ursprungsrechts laufend beobachtet und entschieden werden, ob Teilnovellierung mitgemacht werden sollen oder nicht. Das bringt den rezipierenden Staat in Zugzwang, wenn er nicht das Risiko einer nur noch eingeschränkten Verwendbarkeit der übernommenen Hilfsmittel eingehen will. Eine Alternative zur unveränderten Rezeption fremden Rechts stellt die angepaßte Rezeption dar, von der Liechtenstein (zum Leidwesen Franz Gschnitzers) oft und gerne Gebrauch gemacht hat. Diese Rezeptionsmethode ermöglicht es, das fremde Recht durch Adaption den liechtensteinischen Verhältnissen anzupassen, was einerseits eine Reduktion der mit der Rezeption an sich verbundenen Vorteile bedeutet, zugleich aber eine stärkere Bewahrung der staatlichen Identität und Tradition ermöglicht. Dazu kommt eine spezifische Besonderheit des liechtensteinischen Rechts, die die Rechtssituation, vor allem im Privatrecht, zusätzlich verkompliziert: die Rezeption aus mehreren Rechtsordnungen. Eine weitere Alternative zur Rechtsrezeption stellt die Schaffung eigenständigen Rechts dar, was vor allem im Gesellschaftsrecht und im Eherecht praktiziert wurde. Das ermöglicht zwar die Demonstration uneingeschränkter Selbständigkeit und Unabhängigkeit, zwingt aber zugleich zur eigenständigen Bearbeitung und Rechtsfortbildung.

Ein Blick auf die liechtensteinische Rechtsgeschichte zeigt, daß das Fürstentum von allen diesen Möglichkeiten, Recht zu schaffen und fortzubilden, Gebrauch gemacht hat und das Ergebnis ist – vor allem im Privatrecht – ein Mischrecht, d.h. ein Konglomerat von Rechtsvorschriften unterschiedlicher Herkunft. Zu Beginn der Justizrechtsreform stand es im wesentlichen außer Streit, daß Liechtenstein auf die Rezeption fremden

Rechts angewiesen ist: „Rezeption ist ein Faktum“. Im Rahmen der Reform ging es vor allem darum, das in weiten Bereichen veraltete und erstarrte Justizrecht zu erneuern und zwar unter ausdrücklicher Bewahrung der Rechtstradition und -kontinuität. Mit dem Konflikt zwischen der laufenden Anpassung an ein fremdes, einmal übernommenes Recht und der Bewahrung der Eigenständigkeit und der staatlichen Identität war Liechtenstein zwar nach wie vor konfrontiert, der Überblick über ein Jahrzehnt der Rechtserneuerung und -bereinigung zeigt aber, daß es dem Gesetzgeber zunehmend besser gelingt, einen auf pragmatischen Erwägungen basierenden Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen zu finden. Ob die Balance zwischen diesen Spannungsebenen tatsächlich erreicht werden kann, wird die weitere Rechtsentwicklung zeigen, denn „der 1970 eingeschlagene Weg der Reform des Justizrechts wird fortgesetzt“ und zwar mit der Reform des Strafrechts sowie des Ehe- und Familienrechts.